

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzes

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist letztmalig im Jahr 2007 umfassender novelliert worden und wurde seither nur punktuell geändert. Seit 2007 hat sich ein vielfältiger Änderungsbedarf ergeben, beispielsweise aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse, Entwicklungen in der Rechtsprechung oder wegen zwingend umzusetzender europäischer Rechtsakte.

Mit dem Gesetz soll das Nds. SOG umfassend novelliert werden und künftig die Bezeichnung „Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ (NGefAG) tragen. Schon mit der Änderung der Gesetzesbezeichnung soll die Zielsetzung zum Ausdruck kommen, Regelungen für eine bürger-nahe, qualifizierte und effektive Tätigkeit der Gefahrenabwehrbehörden und der Polizei zu treffen. Insbesondere für den Bereich der Polizei soll die Bürgernähe gestärkt werden. Eine moderne und hochqualifizierte Polizei im demokratischen Rechtsstaat schützt die Bürgerinnen und Bürger und betreibt erfolgreich Gefahrenabwehr. Dieser Ansatz soll sich auch durch entsprechende gesetzliche Regelungen ausdrücken.

Der Katalog der Standardmaßnahmen ist anzupassen, wenn gefahrenabwehrrechtliche Instrumente über die Generalklausel eingeführt sind und sich über einen langen Zeitraum bewährt haben. Dies trifft für die Gefährderansprache und das Gefährderanschreiben sowie die Meldeauflage zu. Der Gesetzgeber ist dann gefordert, selbst über die Regelung einer Befugnis und deren Voraussetzungen zu entscheiden.

Auch lang eingeführte Regelungen sind immer wieder auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Für den Regelungskomplex zum Gewahrsam besteht beispielsweise Anpassungsbedarf.

Der Deliktsbereich der „Häuslichen Gewalt“ ist in den vergangenen Jahren immer stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Hier ist es im Interesse der bedrohten Personen geboten, differenziertere, wirksamere und klarere Regelungen zu treffen.

Der Bereich des Datenschutzes entwickelt sich durch die sich rasant verändernde Technik und durch die dynamische Rechtsentwicklung aufgrund der Rechtsprechung fortlaufend weiter.

Hierauf ist insbesondere bei den Befugnissen zur Videoüberwachung, zur Datenverarbeitung und hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten in modernen Medien wie dem Internet zu reagieren.

Mit dem Gesetzentwurf soll auch der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen und gleichzeitig durch den Einsatz dieser neuen Einsatzmittel der Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen verbessert werden.

Der Gesetzentwurf dient schließlich der fälligen Umsetzung mehrerer Rechtsakte der Europäischen Union, die sich mit Erleichterungen des Datenaustauschs und der Entwicklung gemeinsamer Standards für den Datenschutz im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen befassen. Diese Rechtsakte sind in den Polizeigesetzen der Länder umzusetzen, soweit sie den Datenaustausch und die Datenverarbeitung der Polizeien der Länder zur Verhütung von Straftaten regeln. Umsetzungsbedürftig sind im Einzelnen die folgenden Beschlüsse:

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89; L 75 vom 15.03.2007, S. 26) – Rahmenbeschluss Datenaustausch – enthält Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den für die Verhütung von Straftaten zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Modalitäten der Datenübermittlung sowie die weitere Verarbeitung der auf seiner Grundlage aus dem EU-Ausland erlangten Daten. Zentraler Regelungsgehalt ist ein Gleichstellungsgebot, nachdem für die Datenübermittlung auf Ersuchen die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie im innerstaatlichen Bereich. Die Datenübermittlung ohne Ersuchen wird ebenfalls geregelt, ist jedoch auf die Bekämpfung von Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2001, S. 1) beschränkt. Zur Umsetzung werden entsprechende Übermittlungsbefugnisse in das NGefAG eingefügt und die im Rahmenbeschluss geregelten Beschränkungen der Verarbeitung von auf seiner Grundlage übermittelten Daten übernommen.

Ebenfalls umsetzungsbedürftig ist der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27.11.2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350, S. 60 - Rahmenbeschluss Datenschutz). Der Rahmenbeschluss Datenschutz beansprucht Geltung nur für Sachverhalte mit Europabezug, d.h. für Daten, die aus dem EU-Ausland übermittelt wurden oder für Daten, die dorthin übermittelt werden. Soweit die Vorschriften des Rahmenbeschlusses Datenschutz auf Daten von „zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten“ Bezug nehmen, wird dies auch nur insoweit umgesetzt und nicht auch auf Daten von EU-Institutionen und deren Einrichtungen bezogen. Es ist zwar denkbar, dass der Rahmenbeschluss Datenschutz insoweit redaktionell unvollkommen ist, da die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Buchst. h weiter die EU-Institutionen und Einrichtungen ausdrücklich mit einbezieht. Der Wortlaut der maßgeblichen Artikel ist jedoch eindeutig und lässt keinen Raum für eine erweiternde Auslegung.

Schließlich wird der Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23.06.2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 201 vom 06.08.2008, S. 1 – Ratsbeschluss Prüm) umgesetzt, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Gleichzeitig mit der Änderung des Nds. SOG in Artikel 1 wird in weiteren Artikeln die neue Gesetzesbezeichnung NGefAG in anderen Gesetzen, die auf das Nds. SOG Bezug nehmen, eingeführt.

II. Schwerpunkte des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Der inhaltlich entbehrliche und verfassungsrechtlich umstrittene Rechtsbegriff der „öffentlichen Ordnung“ (§ 2) wird gestrichen. In der Folge wird der Name des Gesetzes an den Zweck der Regelungen angepasst und lautet künftig „Gesetz über die Abwehr von Gefahren“.
2. Die in der Vergangenheit hoch umstrittenen sog. „Moscheekontrollen“ sind künftig ausgeschlossen. Die zugrundeliegende Norm (§ 12 Abs. 6) wird konkretisiert und auf ihren ursprünglichen Sinn, anlasslose Kontrollen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ermöglichen, beschränkt.

3. Für bewährte gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die bislang auf die Generalklausel gestützt worden sind, werden bundesweit erstmalig ausdrückliche Rechtsgrundlagen geschaffen. Dies betrifft Regelungen für die Gefährderansprache und das Gefährderschreiben (§12 a [neu]) sowie für Meldeauflagen (§ 16 a [neu]).
4. Die Bestimmungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt werden zum besseren Schutz bedrohter Personen künftig in einer eigenen Norm zusammengeführt und differenzierter ausgestaltet (§ 17 a [neu]). Neu geregelt werden die Dauer der Wegweisung, die Unterbreitung von Beratungsangeboten und eine mögliche Ausweitung des Umfangs des Betretungs- und Aufenthaltsverbots auf Arbeitsstätte, Schulen oder vergleichbare Orte.
5. Die Höchstdauer für Ingewahrsamnahmen wird angemessener geregelt und im Regelfall auf vier Tage beschränkt (§ 21). Ausnahmen werden für Fälle häuslicher Gewalt - es bleibt bei der Höchstdauer von zehn Tagen - und für Ingewahrsamnahmen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten, die längstens 24 Stunden andauern dürfen, eingeführt. Zudem erweitert eine neue Regelung die parlamentarischen Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei durch ein jederzeitiges Besichtigungsrecht der Mitglieder des Innenausschusses des Landtages (§ 21 a [neu]).
6. Für die Mitglieder des für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, wird eine Regelung zur parlamentarischen Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei eingeführt (§ 21 a [neu]).
7. Die Regelung zur offenen Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte wird klareren Anforderungen unterworfen (§ 32 Abs. 3). Zusätzlich zur Bildaufzeichnung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum, wird zum besseren Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen an öffentlich zugänglichen Orten, eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von mobiler Videotechnik, die am Körper getragen wird, sog. Body-Cams, eingeführt (§ 32 Abs. 4).
8. Die verfassungsrechtlich umstrittene Befugnis zum Einsatz von sog. „Automatischen Kennzeichenlesesystemen“ (§ 32 Abs. 5 [alt]) wird gestrichen.
9. Die Regelung zur Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen (§ 36) wird differenzierter ausgestaltet und um Bestimmungen beispielsweise zur Auswahl, Dokumentation und Beendigung der Zusammenarbeit ergänzt.

10. EU-Recht für den Datenaustausch zwischen EU-Mitgliedsstaaten und die Verarbeitung von aus EU-Mitgliedstaaten erlangten Daten (Rahmenbeschluss Datenschutz, Rahmenbeschluss Datenaustausch, Ratsbeschluss Prüm) wird umgesetzt (§§ 39a, 43a, 43b, 43c und 43d).
11. Internet und Soziale Netzwerke stellen neue Herausforderungen an die Arbeit der Polizei, für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet wird daher eine einschränkende Regelung getroffen (§ 44 Abs. 2 Satz 2).
12. Die Geltungsdauer von Gefahrenabwehrverordnungen (§ 61) wird auf höchstens 10 Jahre (vorher 20 Jahre) begrenzt, um eine Überprüfung der Vorschriften auf weitere Erforderlichkeit in angemessenen Zeiträumen zu gewährleisten.
13. Eine Entschädigungsregelung für unbeteiligte Dritte, bei denen ein Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns eingetreten ist, wird eingeführt (§ 80 Abs. 2 [neu]).

III. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen soll für die Polizei und die Verwaltungsbehörden ein modernes Gesetz mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnissen und Maßnahmen geschaffen werden. Zugleich sollen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gestärkt werden, indem die Änderungen zu einer erheblich erhöhten Transparenz und Übersichtlichkeit des Gesetzes und der einzelnen Befugnisse und Maßnahmen beitragen sollen und eine umfangreich dokumentierte und kontrollierte Aufgabenwahrnehmung durch die Polizei und die Verwaltungsbehörden sicherstellen.

Diese Ziele werden mit dem Änderungsgesetz erreicht. Eine Alternative zum Erreichen der Ziele besteht nicht. Durch die im Gesetz enthaltenen unterschiedlichen, teils neuen, teils neu strukturierten und systematisierten Befugnisse werden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Befugnisse, die in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, sich aber als nicht erforderlich erwiesen haben, werden gestrichen. Soweit erforderlich, werden bestehende Befugnisse präzisiert und konkretisiert sowie ihre Anwendung je nach der Intensität des Mittels an unterschiedliche Voraussetzungen und flankierende Verfahrensvorschriften geknüpft.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Schwerbehinderte, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf Familien

Häusliche Gewalt betrifft in erster Linie Frauen. 83,36 Prozent aller Opfer sind Frauen. Das Änderungsgesetz wirkt sich in besonderer Weise auf die Belange von häuslicher Gewalt betroffener Frauen aus.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte ergeben sich nicht. Durch die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage, die den Einsatz von sog. Body-Cams durch die Polizei ermöglicht, sind Kosten für Anschaffung und Auswertung derartiger Geräte zu erwarten. Da beabsichtigt ist, dieses neue Einsatzmittel im Rahmen eines Projektes zu erproben, sind diese Kosten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abzudecken. Durch die Einfügung der neuen Entschädigungsregelung für unbeteiligte Dritte (§ 80 Abs. 2 [neu]) wird lediglich ein Anspruch kodifiziert, der bislang über die allgemeinen Grundsätze des Aufopferungsgedankens geltend gemacht wird. Mehreinnahmen können im geringen Umfang durch die Anhebung des Rahmens für Zwangsgelder (§ 67) und die neu eingefügte Bußgeldregelung (§ 17b) erzielt werden. Demgegenüber können die Ausweitung der richterlichen Kontrolle sowie die Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten beim Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen derzeit jedoch nicht bezifferbaren Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten auslösen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Nds. SOG)

Zu Nummer 1 (Gesetzesüberschrift):

Die neue Gesetzesüberschrift „Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ soll in stärkerem Maße als die bisherige Überschrift den Gesetzeszweck zum Ausdruck bringen. Nicht die Aufrechterhaltung einer abstrakten Ordnung, sondern der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren steht im Mittelpunkt der Regelungen.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Nummern 1 bis 4 erhalten eine neue verbesserte Gliederung, insbesondere wird die Gliederungsebene der Nummer 1 mit Inhalt versehen, die Gefahrenbegriffe zusammengeführt und gleichrangig in den Nummern 1 bis 4 nebeneinandergestellt.

In der neuen Nummer 1 wird der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ gestrichen. Gewichtige Gründe sprechen bereits für die Verfassungswidrigkeit dieses Schutzgutes. Die „öffentliche Ordnung“ umfasst nach überkommener Auffassung die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Person in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird. Der Begriff ist damit in einer offenen und ungefähren Weise definiert, die kaum mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen ist. Auch ist die Anknüpfung an die „jeweils herrschenden Anschauungen“ problematisch, da sie dem grundrechtlich gewährleisteten Schutz des Einzelnen zuwiderläuft. Zudem nimmt die „öffentliche Ordnung“ Bezug auf „ungeschriebene Regeln“, also außerrechtliche Normen, die nicht nur schwer zu ermitteln sind, sondern auch kaum mit dem vom Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten abgeleiteten Parlamentsvorbehalt in Einklang gebracht werden können. Ungeachtet dieser verfassungsrechtlichen Probleme ist das Schutzgut der „öffentlichen Ordnung“ überdies für die Abwehr von Gefahren ohne praktische Relevanz. Die ursprüngliche Funktion der Ergänzung einer lückenhaften Rechtsetzung ist mit der heutigen engmaschigen Durchnormierung aller Lebensbereiche – insofern greift stets das Schutzgut „öffentliche Sicherheit“ – abhandengekommen.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der neuen Gliederung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Der neue Klammerzusatz ist eine Folgeänderung zu der neuen Gliederung. Darüber hinaus erfährt die neue Nummer 8 eine begriffliche Anpassung infolge der Änderung des § 95.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Neben einer redaktionellen Folgeänderung in Buchstabe a) wird in der neuen Nummer 14 der bisher in Nummer 11 aufgeführte Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung neu strukturiert. Zum Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung zählen wie bisher die besonders schwerwiegenden Straftaten (Buchstabe a) und die Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB (Buchstabe b). Nach Buchstabe c) und d) [neu] sind Vergehen sowie banden- oder gewerbsmäßig begangene Vergehen Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören. Diese neue Struktur greift die Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts auf, nach denen die Bezugnahme auf Straftatenkataloge bei der Bestimmung von Eingriffsvoraussetzungen für präventives Handeln ungeeignet sein könne und stattdessen eine Anknüpfung an die zu schützenden Rechtsgüter zweckmäßig sei (Beschluss vom 28.10.2008 zur sog. Vorratsdatenspeicherung - 1 BvR 256/08 – RdNr. 230). Der Thüringische Verfassungsgerichtshof hat daran anschließend mit Urteil vom 14.12.2012 (VerfGH 19/09) hervorgehoben, dass dem Gesetzgeber bei der Verweisung auf Straftatenkataloge enge Grenzen gesetzt seien, wenn er gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse regeln wolle. Um einen stärkeren Bezug zu den zu schützenden Rechtsgütern herzustellen, ist die Struktur der Nummer 14 in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht für den Bereich der Strafverfolgung entwickelte Definition der Straftaten von erheblicher Bedeutung angepasst worden. Hiernach sind Straftaten von erheblicher Bedeutung insbesondere Verbrechen sowie schwerwiegende Vergehen, für die allgemein folgende drei Kriterien herangezogen werden: die Tat muss mindestens dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein, sie muss den Rechtsfrieden empfindlich stören und dazu geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (BVerfGE 103, 21 [34], 107, 299 [322]). Der Katalog unter Buchstabe c) umfasst die bislang schon als Straftaten von erheblicher Bedeutung eingestuftten Vergehen. Es werden aber nun alle Straftatbestände explizit aufgeführt; der Verweis auf § 138 Abs. 1 StGB ist entfallen. Die Aufzählung der Straftaten wurde dahingehend überarbeitet, dass nunmehr nur noch die Absätze der einzelnen Paragraphen enthalten sind, in denen diese Vergehen auch konkret geregelt sind.

Neu eingefügt wurden §§ 89a, 89b, § 89c und 91 StGB sowie zwei Straftatbestände aus dem Waffengesetz, § 52 Abs. 1 und 3. Bei den Straftatbeständen aus dem StGB handelt es sich um Straftatbestände, die erst 2009 bzw. 2015 in das StGB aufgenommen wurden. Da es seit diesem Zeitpunkt noch keine größere Novelle des Nds. SOG gegeben hat, haben sie noch keine Berücksichtigung im Straftatenkatalog der erheblichen Straftaten gefunden. Alle vier Straftatbestände sind geeignet, den Rechtsfrieden erheblich zu stören und können auch durch radikalisierte Einzeltäter begangen werden. Dies gilt auch für die Straftatbestände aus dem

Waffengesetz. Durch illegalen Besitz von Waffen, insbesondere Schusswaffen, deren Herstellung, Handel, Überlassen und Verbreitung in sonstiger Weise, geht eine erhebliche Gefahr für die Rechtsordnung und damit einhergehend für Individualrechtsgüter wie Leib und Leben von Personen aus.

Nicht mehr in die neue Nummer 14 aufgenommen wurde Nummer 11 Buchst. e [alt], da die ausdrückliche Einbeziehung der Teilnahme an einer Straftat nicht erforderlich ist. Die Begriffsbestimmung für eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist tatbestandsbezogen; die Straftat als solche wird nicht mehr oder weniger erheblich, wenn die zu treffenden Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen - künftige - Teilnehmer oder Täter der Straftat zu richten sind. Auch in den Gefahrenabwehrgesetzen der anderen Länder wird für die Definition von Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht auf Täterschaft und Teilnahme Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe ff:

Die Änderungen in der neuen Nummer 15 dienen einer hinreichenden Bestimmtheit des Begriffs der Kontakt- und Begleitpersonen. Da von einer Kontakt- und Begleitperson keine Gefahr ausgeht und sie selbst keinen Anlass für gegen sie gerichtete Gefahrenabwehrmaßnahmen gegeben hat, ist der Kreis der betroffenen Personen eng zu ziehen und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Diesem Ziel dienen die beiden Änderungen: Da Maßnahmen gegenüber Kontakt- und Begleitpersonen bei Bagatelldelikten unverhältnismäßig sein dürften, sind Maßnahmen nur noch zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung zulässig. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ werden verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer ausreichenden Konkretisierung des Tatbestands ausgeräumt.

Zu Doppelbuchstabe gg:

Die mit der Nummer 16 neu angefügte Begriffsbestimmung ist zur Umsetzung sowohl des Rahmenbeschlusses Datenschutz als auch des Rahmenbeschlusses Datenaustausch erforderlich, die jeweils auch auf Staaten anwendbar sind, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union anwenden (Rahmenbeschluss Datenschutz Erwägungsgründe 45 - 47; Rahmenbeschluss Datenaustausch Erwägungsgründe 13 f.). Assoziierungsabkommen sind bislang mit Norwegen (ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31), Island (ABl. L 176 vom 10.07.1999, S. 31) und der Schweiz (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78 und ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26) geschlossen worden. Das Fürstentum Liechtenstein ist dem Assoziierungsabkommen mit der Schweiz beigetreten.

Zu Buchstabe b:

Mit einem neuen Absatz 2 werden erstmals die Schutzgüter der „öffentlichen Sicherheit“ benannt und damit ein zentraler Begriff des Regelungswerkes gesetzlich festgeschrieben. Die Fassung orientiert sich an dem durch die Rechtsprechung seit Jahrzehnten entwickelten Verständnis der öffentlichen Sicherheit (z. B. BVerwG, Urteil vom 28. März 2012, Az. 6 C 12.11, RdNr. 23).

Zu Nummer 3 (§ 3):

Die redaktionelle Anpassung in Absatz 2 wird durch die Streichung des § 79 erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 12):

§ 12 Abs. 6 schafft die Befugnis zu so genannten „verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen“ und dient der vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Für Niedersachsen ist die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität von besonderer Bedeutung, da aufgrund der geografischen Lage und der gut ausgebauten Verkehrsstraßen, Niedersachsen sowohl als potenzieller Tatort als auch Transitland von grenzüberschreitend agierenden Tätern und Tätergruppen genutzt wird. Praktische Bedeutung erlangt die Vorschrift insbesondere bei der vorbeugenden Bekämpfung der Eigentumskriminalität. In vielen Bereichen der Eigentumskriminalität lässt sich der Trend einer Änderung der Täterstrukturen erkennen. Agierte jahrzehntelang überwiegend der „ortsansässige Täter“ mit vergleichsweise geringem Aktionsradius, so treten im Zuge der zunehmenden Mobilität und der vielfältigen neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten vermehrt Täter aus europäischen und außereuropäischen Ländern auch in Niedersachsen in Erscheinung. Eine anlassunabhängige Kontrolle von Personen und Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum erhöht hier die Wahrscheinlichkeit, grenzüberschreitend agierende Täter und Tätergruppen frühzeitig zu identifizieren. Das Verdachtsmoment nährt sich hierbei aus kriminalistischer Erfahrung und faktenbasierter Analyse des Kriminalitätsaufkommens.

Die Befugnis zur Durchführung anlassloser Kontrollen rechtfertigt keine willkürlichen Maßnahmen. Kontrollmaßnahmen sind stets nach sorgfältiger Prüfung und auf der Grundlage von sachlichen und nachprüfbaren Gesichtspunkten anzuordnen. Ein Handeln, welches auf rassistischen oder allgemeinen Kriterien wie ethnischer Zugehörigkeit, Religion und nationaler Herkunft einer Person basiert (sog. racial profiling) wird nicht von der Vorschrift gedeckt. Die

vorgesehene Änderung dient dazu, den ursprünglichen Zweck der Vorschrift klarer zum Ausdruck zu bringen und eine Ausweitung anlassloser Kontrollen auszuschließen. Insbesondere sog. Moscheekontrollen werden nicht mehr zulässig sein.

Zuständigkeiten anderer Stellen, wie z.B. der Bundespolizei, bleiben von der Regelung unberührt.

Absatz 6 Satz 1 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Allerdings wird nun die Kontrollbefugnis ausdrücklich auf die vorbeugende Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität beschränkt.

Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass aufgrund polizeilicher Lageerkenntnisse Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Bei dem Begriff der „polizeilichen Lageerkenntnisse“ handelt es sich um ein handlungsbegrenzendes Tatbestandselement. Kontrollen sind danach nur zulässig, wenn nach dem Kenntnisstand der Polizei über die Vorbereitung und Begehung von einschlägigen Straftaten die Annahme gerechtfertigt ist, dass durch die Kontrolle Personen erfasst werden, die mit solchen Straftaten in Zusammenhang stehen. Polizeiliche Lageerkenntnisse beruhen auf Hinweisen und Ermittlungsergebnissen zu Tatplanungen sowie auf kriminalistischer Erfahrung, wie sie sich insbesondere aus der Analyse begangener Straftaten im Hinblick auf die Begehungsweise, Tatorte, Fahrwege und Logistik, kriminelle Täterstrukturen und Tatzusammenhang ergibt.

Die Sätze 3, 4 und 5 sichern durch die Anordnungscompetenz des Behördenleiters mit einer eingeschränkten Delegationsbefugnis sowie der Pflicht zur schriftlichen Begründung der Anordnung, eine Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen auf der Grundlage einer schriftlichen Dokumentation der vorliegenden polizeilichen Lageerkenntnisse. In Satz 4 wird die Delegationsbefugnis der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter auf nach A 12 oder höher besoldete Beamtinnen und Beamte beschränkt. Damit soll einerseits nur eine kompetente Entscheidungsebene zugelassen, aber andererseits auch den Gegebenheiten in den Polizeidienststellen Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 5 (§ 12a):

Mit dieser Vorschrift wird erstmalig eine Regelung zur Gefährderansprache und zum Gefährderanschreiben zur Verhütung von Straftaten eingeführt. Gefährderansprache und Gefährderanschreiben sind polizeiliche Maßnahmen, mit denen in einem konkreten Fall ein potentieller Gefahrenverursacher ermahnt wird. Durch diese Kontaktaufnahme soll die betroffene Person frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass Tatsachen zur Annahme führen, von ihr sei die

Begehung einer Straftat zu befürchten. Zudem wird der betroffenen Person deutlich gemacht, dass die Polizei sich einer potentiellen Straftat bewusst ist und gegebenenfalls weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen ergreifen wird. Zweck der Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder Abschreckung zu erzielen, um sie von der Begehung der prognostizierten Straftat abzuhalten. Mit dieser neuen Vorschrift werden nur Gefährderansprachen zur Verhütung von Straftaten ausdrücklich normiert. Ansprachen zu anderen gefahrenabwehrrechtlichen Zwecken sind weiterhin jederzeit nach der Befugnisgeneralklausel des § 11 möglich.

Gefährderansprache und Gefährderanschreiben zur Verhütung von Straftaten haben sich in den vergangenen Jahren als polizeiliche Maßnahmen mit einer im Regelfall geringen Eingriffstiefe gerade im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Die Maßnahmen werden mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies ist bislang für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend gewesen. Mittlerweile sind Gefährderansprache und Gefährderanschreiben jedoch als erprobtes und bewährtes Eingriffshandeln in die polizeiliche Praxis eingeführt. Aus diesem Grunde ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes geboten, den Gesetzgeber durch Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage entscheiden zu lassen, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben erfolgen darf.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Eingriffsvoraussetzungen sowie der Inhalt einer Gefährderansprache oder eines Gefährderanschreibens geregelt. Die betroffene Person wird informiert, welche Tatsachen aus der Vergangenheit als Grundlage für die polizeiliche Prognose einer bevorstehenden Straftat herangezogen werden, wie sich die Rechtslage darstellt und welche Maßnahmen die Polizei ergreifen wird, um die Straftat zu unterbinden und gegebenenfalls zu verfolgen.

In Satz 2 sind die drei Varianten der Eingriffsmaßnahme benannt. Möglich sind die Gefährderansprache an der Wohnung der betroffenen Person, die Vorladung zur Gefährderansprache auf einer Polizeidienststelle sowie das schriftliche Gefährderanschreiben. Die Auswahl zwischen den genannten Varianten ist nach Geeignetheit und Angemessenheit zu treffen. Insbesondere ist eine stigmatisierende Wirkung durch eine Gefährderansprache im Beisein Dritter - so weit möglich - zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll die Gefährderansprache grundsätzlich an der Wohnung der betroffenen Person durchgeführt werden. Eine Gefährderansprache an anderen Orten ist nur nach Maßgabe des Satzes 3 zulässig. Von der dritten Alternative dieser

Ausnahmeregelung, wonach die Gefährderansprache auch an anderen Orten stattfinden kann, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, ist auch der Eilfall, in dem die Gefährderansprache keinen Aufschub duldet, umfasst.

Zu Absatz 2:

Satz 1 trägt den Rechten der erziehungsberechtigten Personen sowie dem Schutz minderjähriger Personen Rechnung. Minderjährigen gegenüber darf eine Gefährderansprache nur im Beisein einer erziehungsberechtigten Person erfolgen. Im Regelfall ist dies die personensorgeberechtigte Person. Soweit personensorgeberechtigte und erziehungsberechtigte Person nicht identisch sind, wird zur Bestimmung einer erziehungsberechtigten Person die Definition des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch-Achtes Buch-Kinder- und Jugendhilfe zugrunde gelegt. Danach ist eine erziehungsberechtigte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Ausnahmsweise, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, z.B. weil ein Eilfall vorliegt und die erziehungsberechtigte Person nicht schnell genug hinzugezogen werden kann, kann auf die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person verzichtet werden. Für diesen Fall ist in Satz 3 eine unverzügliche Unterrichtung der erziehungsberechtigten Person vorgesehen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Regelbeispiele aufgeführt, die die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffende Prognose der Begehung einer Straftat im Einzelfall begründen können.

Zu Nummer 6 (§ 13):

Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, da durch das Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 7 (§ 14):

Absatz 1 Nr. 2 wird redaktionell vereinfacht. Da § 305a StGB als Straftat von erheblicher Bedeutung bereits von Nummer 1 erfasst ist, kann die Angabe hier gestrichen werden.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 8 (§ 16):

Die Änderung in Absatz 4 berücksichtigt die neue Gesetzesangabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“.

Zu Nummer 9 (§ 16a):

Die Vorschrift führt erstmalig eine ausdrückliche Regelung zur Meldeauflage ein. Eine Meldeauflage ist ein Gebot der Verwaltungsbehörde oder der Polizei an die betroffene Person, sich einmal zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter Vorlage eines gültigen Personaldokuments bei einer Polizeidienststelle vorzustellen. Sie ist schriftlich zu erteilen. Der Zweck der Meldeauflage besteht in der Regel darin, die betroffene Person daran zu hindern, einen bestimmten Ort aufzusuchen. Der Erfolg der Maßnahme vermittelt sich dadurch, dass die betroffene Person zu einem Zeitpunkt nicht an einer Polizeidienststelle und zugleich an einem bestimmten Ort sein kann, an dem von ihr das Auslösen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

Die Meldeauflage hat sich in den vergangenen Jahren als gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme insbesondere im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Bislang werden Meldeauflagen mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 11 gestützt. Dies ist bisher für dieses vergleichsweise junge polizeiliche Instrument hinreichend gewesen. Mittlerweile ist die Meldeauflage als eingeführte Standardmaßnahme zu sehen. Aus diesem Grunde und wegen des mit einer Meldeauflage verbundenen Eingriffs in die Grundrechte ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes dem Gesetzgeber vorbehalten, über die konkreten Anforderungen an eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung einer Meldeauflage zu entscheiden.

Satz 1 bestimmt den Begriff der Meldeauflage, begründet die Befugnis der Verwaltungsbehörden und der Polizei und klärt, dass Meldeauflagen immer zeitlich und örtlich zu begrenzen sind. In Satz 2 wird die Schriftform und Begründungspflicht der Meldeauflage geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 17):

Die Vorschrift wird vereinfacht, indem nun nur noch die Platzverweisung und das Aufenthaltsverbot geregelt werden. Die bislang in Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und in Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen zu den Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt werden herausgelöst und in dem neuen § 17 a zusammengefasst. § 17 erhält damit eine neue Struktur, in der in Absatz 1 die Platzverweisung geregelt ist, in Absatz 2 der Sonderfall einer Platzverweisung, wenn eine Wohnung betroffen ist und in Absatz 3 die Regelungen zum Aufenthaltsverbot enthalten sind.

Eine inhaltliche Änderung enthält nur der neue Absatz 3, der weitgehend dem alten Absatz 4 entspricht. Da die bisherige Regelung in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und zu Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Zuständigkeit für das Aussprechen eines Aufenthaltsverbots geführt hat, soll eine Parallel- oder Mischzuständigkeit ausgeschlossen werden. Künftig wird daher die Befugnis zur Erteilung eines Aufenthaltsverbots ausdrücklich der Polizei zugewiesen, die auch bislang schon im Hinblick auf den Zweck der Verhütung von Straftaten vorrangig zuständig ist (Beschluss des OVG Lüneburg vom 16.01.2014, 11 ME 313/13).

Zu Nummer 11 (§§ 17a und 17b):

§ 17a fasst die Regelungen zur Wegweisung und zum Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt in einer Vorschrift zusammen. Neben den bewährten Regelungen werden eine Befugnis zur Ausweitung des Betretungsverbot geschaffen, eine Unterrichtung über Beratungsangebote eingeführt und die Übermittlungsvorschriften ergänzt. Zudem werden die Bestimmungen zur Dauer von Wegweisung und Aufenthaltsverbot neu gefasst. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes in § 17b verbessert die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den §§ 17 und 17a.

Zu § 17a:

Zu Absatz 1:

§ 17a Abs. 1 Satz 1 entspricht – mit Ausnahme der Angabe zur Höchstdauer einer Wegweisung und eines Betretungsverbot – der bislang in § 17 Abs. 2 Satz 2 enthaltenen Regelung. Inhaltlich bestimmt die Vorschrift die Befugnis der Polizei, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot auszusprechen sowie deren tatbestandliche Voraussetzungen. Für Wegweisung und Aufenthaltsverbot wird eine Geltungsdauer von höchstens zehn Tagen festgesetzt. Dieser Zeitraum dient der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person. Neu geregelt wird in § 17a Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, das Aufenthaltsverbot

zusätzlich zur Wohnung ebenfalls für die Dauer von höchstens zehn Tagen auf weitere bestimmte Orte auszudehnen. Beispielhaft sind Arbeitsstätte, Ausbildungsstätte und Schule aufgeführt, in Betracht kommen aber auch andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält. Dies ist erforderlich, um den häufig im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auftretenden Nachstellungen besser vorbeugen zu können. Satz 3 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 2 Satz 3 und bestimmt, dass die wegzuweisende Person Gelegenheit bekommen muss, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. In Satz 4 ist neu vorgesehen, dass auch die wegzuweisende Person über Beratungsangebote unterrichtet werden muss. § 17a Abs. 1 Satz 5 neu erweitert die bislang in § 17 Abs. 2 Satz 4 getroffene Regelung. Die gefährdete Person ist nicht nur über die Dauer, sondern auch über den räumlichen Umfang der getroffenen Schutzmaßnahmen sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen, zu unterrichten. Ziel ist es, der gefährdeten Person zu ihrem eigenen Schutz möglichst zeitnah Unterstützungsangebote zu unterbreiten und auf Handlungsoptionen hinzuweisen. Da die Polizei in Fällen häuslicher Gewalt den unmittelbaren Kontakt zu den gefährdeten Personen hat, ist es zweckmäßig, eine Unterrichtung über diese Möglichkeiten durch die Polizei vornehmen zu lassen. § 17a Abs. 1 Satz 6 regelt die Übermittlung der personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle. Dies wird bislang bereits unter den Voraussetzungen der §§ 43, 44 vorgenommen, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die betroffene Person geeignet und erforderlich ist. Diese Möglichkeit der Datenübermittlung im Falle einer konkreten Gefahr bleibt bestehen. Die 1. Alternative des Satzes 6 stellt dies ausdrücklich klar. Mit der 2. Alternative wird zudem ausdrücklich bestimmt, dass mit Zustimmung der betroffenen Person auch ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr die Polizei befugt und verpflichtet ist, Daten an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln.

Zu Absatz 2:

Der Zeitraum von bis zu zehn Tagen nach Absatz 1 Satz 1 dient nicht nur der vorläufigen Befriedung der Situation sowie dem Schutz der gefährdeten Person, sondern soll zudem der gefährdeten Person hinreichend Gelegenheit bieten, eine Entscheidung - gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Beratungsstellen - über die Beantragung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz zu treffen. Mit einer entsprechenden Antragstellung verlängert sich die Geltungsdauer der polizeilichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, längstens jedoch um zehn Tage. Dieser Zeitraum ist ausreichend, um eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag herbeizuführen, und berücksichtigt, dass eine unbefristete Fortdauer der polizeilichen Maßnahmen unverhältnismäßig wäre.

Zu Absatz 3:

In § 17a Abs. 3 werden Unterrichtungspflichten der Gerichte gegenüber der Polizei etabliert. Da eine polizeilich angeordnete Schutzmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von höchstens zehn Tagen gilt, sich jedoch mit der Antragstellung bei Gericht um bis zu weitere zehn Tage verlängert (Absatz 2 Satz 1), ist es zwingend erforderlich, dass die Polizei über eine entsprechende Antragstellung sowie über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens – durch Beschluss oder durch gerichtlichen Vergleich – unterrichtet wird. Nur so ist gewährleistet, dass die Polizei über die Geltung einer Wegweisung und eines Betretungsverbots in Kenntnis gesetzt ist und dementsprechend rechtssicher handeln kann. Beispielsweise müsste die Polizei ohne Kenntnis über die Antragstellung nach Ablauf von zehn Tagen davon ausgehen, dass Wegweisung und Betretungsverbot gegenstandslos geworden sind und könnte den weiteren Schutz der gefährdeten Person nicht gewährleisten. Ohne Kenntnis über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens müsste die Polizei von der Fortgeltung der Wegweisung und des Betretungsverbots ausgehen und liefe Gefahr, eine Person zu Unrecht mit Zwangsmaßnahmen von der eigenen Wohnung fernzuhalten. Die Unterrichtungspflicht der Gerichte besteht allerdings nur in den Fällen, in denen zuvor eine polizeiliche Schutzanordnung nach Absatz 1 getroffen wurde, da nur in diesen Fällen das Informationsbedürfnis der Polizei besteht.

Zu § 17b:

§ 17b Abs. 1 führt einen Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen nach den §§ 16a, 17 und 17a ein. Eine Bußgeldbewehrung hat einen Abschreckungseffekt und ist daher geeignet, die präventive Wirkung von Meldeauflage, Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wegweisung und Betretungsverbot zu verstärken. Insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt kann dies den Schutz gefährdeter Personen weiter verbessern. Zudem kann die präventive Wirkung einer Bußgeldbewehrung mittelbar eine bessere Durchsetzbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen nach §§ 16a, 17 und 17a zur Folge haben.

In § 17b Absatz 2 wird der Höchstbetrag des Bußgeldes auf 5000 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 12 (§ 18):

Die mit einer Ingewahrsamnahme verbundene Freiheitsentziehung ist ein gravierender Grundrechtseingriff, der einer hinreichenden Rechtfertigung bedarf. Geht es nach Absatz 1 Nr. 2

Buchst. b um die Verhinderung lediglich einer Ordnungswidrigkeit, müssen durch die bevorstehende Ordnungswidrigkeit gewichtige Rechtsgüter bedroht sein, um eine Freiheitsentziehung zu rechtfertigen. Die neue Fassung, die auf eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abstellt, soll dies deutlicher als der bisherige Wortlaut zum Ausdruck bringen. Anwendung findet die Regelung beispielsweise für Fälle, in denen eine volltrunkene Person nachts auf der Straße in einer die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigenden Weise die Ruhe stört und gegen ihren Willen durch die Polizei nach Hause verbracht wird. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 trägt der Einfügung des neuen § 17a Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 20):

In Absatz 5 wird eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf das Strafvollzugsgesetz vorgenommen.

Zu Nummer 14 (§ 21):

Die Regelung zur Höchstdauer der Freiheitsentziehung aufgrund einer Ingewahrsamnahme wird künftig durch die Änderung des Satzes 2 stärker ausdifferenziert. Die bisherige Höchstdauer von zehn Tagen in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist in dieser Höhe für die Verhinderung von Straftaten nicht erforderlich und für die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten unverhältnismäßig. Es wird daher künftig als Regelfall in Satz 2 Nr. 3 eine bisher schon für die Tatbestandsalternativen des § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 geltende Höchstdauer von vier Tagen bestimmt. Abweichende Regelungen werden für die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und für Ingewahrsamnahmen im Zusammenhang mit Fällen häuslicher Gewalt eingeführt. Für den Präventivgewahrsam zur Verhinderung einer Ordnungswidrigkeit gilt künftig nach Satz 2 Nr. 1 die Höchstdauer von 24 Stunden. Dieser Zeitraum ist für die vorstellbaren Fallkonstellationen zur Abwehr der Gefahr ausreichend und im Hinblick auf den abzuwehrenden Rechtsverstoß angemessen. Lediglich für Ingewahrsamnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt wird nach Satz 2 Nr. 2 künftig eine Höchstdauer von zehn Tagen gelten, um im Einzelfall zum Schutz der Opfer auf besondere Bedrohungssituationen im erforderlichen Umfang reagieren zu können.

Zu Nummer 15 (§ 21a):

Die parlamentarische Kontrolle als Instrument einer unmittelbaren Überwachung der Exekutive durch Abgeordnete des Landtags ist ein wesentliches rechtsstaatliches Element. Im Gefahrenabwehrrecht ist diese Kontrolle ausdrücklich durch § 37a für die verdeckten polizeilichen

Datenerhebungen geregelt und hat sich als wirkungsvolles Instrument der Legislative bewährt. Mit dem neuen § 21a wird die Kontrollfunktion des Landtages auch auf die Überprüfung der Gewahrsamseinrichtungen ausgeweitet und damit gestärkt. Die Vorschrift zur unangemeldeten Prüfung von Gewahrsamseinrichtungen unterstreicht insbesondere den Stellenwert des Grundrechts auf die Freiheit der Person.

Satz 1 ermöglicht jedem Mitglied des für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages, die polizeilichen Gewahrsamseinrichtungen der Polizei jederzeit und ohne Vorankündigung zu besichtigen. Einschränkung erfährt diese Befugnis durch die Persönlichkeitsrechte der in Gewahrsam genommenen Personen, die sich beispielsweise in hilfloser Lage befinden oder aus anderen Gründen vermeiden möchten, dass ihre Situation anderen Personen bekannt wird. Satz 2 1. Halbsatz bestimmt daher zum Schutz der betroffenen Personen, dass nur mit deren Einverständnis die von ihnen belegten Gewahrsamszellen in Augenschein genommen und Gespräche mit ihnen geführt werden dürfen. Die in Satz 2 2. Halbsatz enthaltene Einschränkung ist Nummer 12.1 der Polizeigewahrsamsordnung entlehnt und betrifft die Fälle, in denen von der in Gewahrsam genommenen Person eine Gefahr für Dritte ausgeht. Der Zweck des Gewahrsams ist in diesen Fällen zumindest auch, Gefahren für Leib oder Leben Dritter und der in Gewahrsam genommenen Person abzuwehren. Würde dieser Zweck durch den Besuch eines Mitglieds des Landtags gefährdet werden, kann im Einzelfall ein Gespräch oder eine Inaugenscheinnahme abgelehnt oder unter bestimmten Auflagen – polizeiliche Begleitung – zugelassen werden. Hierzu ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu Gefangenen im Justizvollzug, im polizeilichen Gewahrsam befindliche Personen häufig nur für kurze Dauer aufgrund konkreter von ihnen ausgehender Gefahren festgehalten werden. Beim Betreten der Gewahrsamseinrichtungen sind daher Regeln der Eigensicherung zu befolgen, insbesondere wenn die in Gewahrsam genommenen Personen aggressiv auftreten oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Auch das Mitführen von bestimmten Gegenständen von Besucherinnen und Besuchern kann schwer beherrschbare Risiken auslösen. Feuerzeuge, Gürtel, scharfe oder spitze Gegenstände, die Besucher in den Gewahrsambereich mitbringen, können entwendet und zu Waffen oder zur Selbstverletzung genutzt oder zweckentfremdet werden. Dies bedeutet, dass Besucherinnen und Besucher vorher nach entsprechenden Gegenständen befragt werden müssen, um diese Gegenstände erforderlichenfalls außerhalb der Gewahrsamseinrichtung zu verwahren.

Zu Nummer 16 (§ 24):

Absatz 5 Nr. 1 wird durch die Streichung der Angabe „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ lediglich redaktionell vereinfacht. Eine inhaltliche Änderung ist damit

nicht verbunden, da durch das Tatbestandsmerkmal „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ alle in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten bereits erfasst werden.

Zu Nummer 17 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 berücksichtigt die Streichung des § 32 Abs. 5.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 5 wird Satz 3 redaktionell vereinfacht gefasst. In Satz 5 wird in Anlehnung an § 101 Abs. 6 Satz 3 Strafprozessordnung (StPO) die Möglichkeit eingeführt, dass endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden kann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft eine Benachrichtigung nicht wird erfolgen können. Die Entscheidung trifft das Gericht auf Antrag der Polizei. Diese Ausnahmeregelung wird nur bei wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen, im Regelfall bleibt es bei der Unterrichtung der betroffenen Person über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln und Methoden. Für diese Einzelfälle bedeutet diese neue Regelung eine Entlastung für Polizei und Gerichte um den förmlichen Akt der jährlichen erneuten Zurückstellung der Unterrichtung.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung des Klammerzusatzes in Absatz 7 Satz 1 ist erforderlich, da es sich bei dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 12 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht um ein Zeugnisverweigerungsrecht in Strafverfahren handelt.

Zu Nummer 18 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 ergeben sich durch das Ersetzen des Wortes „Bildaufnahmen“ durch das Wort „Bildübertragungen“. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Echtzeitübertragung von Bildern ohne Speicherung gemeint ist.

Zu Buchstabe b:

Eine nach Absatz 2 zulässige verdeckte Videoüberwachung zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen eine offene Videoüberwachung nicht zur Abwehr der Gefahr führt, sondern nur einen Verdrängungseffekt erzielt. Allerdings greift eine verdeckte Videoüberwachung in einem deutlich stärkeren Maße in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein als eine offene Maßnahme. Daher wird die Befugnis zur Anfertigung verdeckter Aufzeichnungen künftig auf die Verhütung von Straftaten beschränkt; die Verhütung von Ordnungswidrigkeiten rechtfertigt eine verdeckte Videoüberwachung nicht.

Zu Buchstabe c:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Konkretisierung der Rechtsgrundlage für die offene Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte vorgenommen, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit und Normenklarheit stärker Rechnung trägt. In Satz 1 wird der Zweck der Videoüberwachung in Anlehnung an Absatz 1 Satz 1 bestimmt, indem klargestellt wird, dass die Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zulässig ist. Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind solche, bei denen die betroffene Person nicht verwarnet und kein Verwarnungsgeld erhoben werden kann. Als weitere Voraussetzung wird die Videoüberwachung auf bestimmte Orte beschränkt. Dies sind Orte an denen bereits wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen und an denen mit der Begehung weiterer Taten zu rechnen ist.

Durch den neuen Satz 2 wird die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung auch zugelassen bei zeitlich begrenzten Ereignissen, wenn die zukünftige Begehung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Diese Tatbestandsvariante soll Fallgestaltungen abdecken, bei denen kurzfristig anlassbezogen Gefahrenorte entstehen, an denen vorher nicht zwangsläufig bereits Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen sein müssen. Zu denken ist hier beispielsweise an Großveranstaltungen wie Konzerte, Messen oder Jahrmärkte, bei denen eine besondere Verkehrslenkung für Fußgänger eingerichtet wird, die aufgrund von Enge und Unübersichtlichkeit in gesteigertem Maße Straftaten z.B. Taschendiebstähle erwarten lässt. Die in Satz 3 angeordnete Kenntlichmachung der Videoüberwachung dient als verfahrenssichernde Bestimmung für die Erkennbarkeit der offenen Maßnahme. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist nach den Umständen des Einzelfalls vorzunehmen. Im Regelfall wird eine deutliche Kennzeichnung durch Hinweisschilder der erforderlichen Erkennbarkeit gerecht werden.

Zu Buchstabe d:

Mit der Neuregelung des Absatzes 4 Satz 2 soll der Fortentwicklung polizeilicher Einsatzmittel, die Bild- und Tonaufzeichnungen anfertigen können, Rechnung getragen werden. Ziel ist es dabei, die technischen Mittel zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und auch von Dritten einzusetzen. Vor dem Hintergrund von gewalttätigen Übergriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Einsatzsituation geeignet, eine deeskalierende Wirkung auf gewaltbereite Personen auszuüben.

Der neue Satz 2 umfasst unmittelbar am Körper getragene Personenkameras. Als erstes Bundesland hat Hessen die mobile Videoüberwachung mit sog. Body-Cams als ein ergänzendes Element der polizeilichen Eigensicherung erprobt. Ein im Mai 2013 begonnener Pilotversuch beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main wurde Anfang 2014 auch bei anderen hessischen Polizeipräsidien eingesetzt. Das Projekt wird von der hessischen Polizei durchweg positiv bewertet. Insbesondere sei ein Rückgang von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte festzustellen. Entgegen einer generell steigenden Anzahl von Widerstandshandlungen werde in den pilotierten Bereichen ein sinkender Trend registriert. Die Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers sei gestiegen und darüber hinaus sei auch die Eskalation von Einsätzen durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter deutlich zurückgegangen. Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten seien ausgeblieben. Schließlich habe das Projekt ein positives Feedback in der Bevölkerung und eine hohe Akzeptanz der am Projekt beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gefunden.

Diese positiven Erfahrungen haben in Hessen zu einer Beendigung der Pilotphase und Übernahme dieser Maßnahme in den „Normalbetrieb“ geführt.

Angesichts der positiven Erfahrungen aus Hessen soll auch niedersächsischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Einsatz von Body-Cams ermöglicht werden.

Die Aufzeichnung darf nur bei der Durchführung von Identitätsfeststellungen erfolgen. Der bloße Streifengang oder die Streifenfahrt reichen nicht aus, einen Einsatz der Geräte zu rechtfertigen.

Die Aufzeichnung darf in öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgen. Damit ist eine Aufzeichnung sowohl im öffentlichen Verkehrsraum als auch in Bereichen möglich, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können, wie z.B. Geschäfte, Restaurants oder Einkaufszentren.

Der Einsatz der Body-Cams dient ausschließlich dem Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor gewalttätigen Übergriffen, die im Kontext eines Einsatzgeschehens begangen werden. Die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen wird daher nicht die Regel bei polizeilichen Maßnahmen sein, sondern Aufzeichnungen dürfen erst dann stattfinden, wenn Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt. Die Aufzeichnungen müssen nach den Umständen zum Schutz der Beamtinnen und Beamten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sein. Es muss sich also um ein Einsatzgeschehen handeln, bei dem erfahrungsgemäß mit einer Eskalation zu rechnen ist. Eine konkrete Gefahr muss nicht vorliegen. Die Aufzeichnung ist daher nicht erst zulässig, wenn ein gewalttätiger Übergriff bereits begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht, sondern bereits dann, wenn eine Situation besteht, die auf Grund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt.

Der Einsatz der Kameras soll nicht nur zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten möglich sein, sondern auch zum Schutz von Dritten. Auch hier soll durch den eindeutigen Hinweis auf die Aufzeichnung, einer Eskalation frühzeitig begegnet werden können.

Die Aufzeichnung umfasst Bild- und Tonaufzeichnungen. Tonaufzeichnungen sind erforderlich, weil aggressives und beleidigendes verbales Verhalten gewalttätigen Übergriffen in der Regel vorausgeht. Der Hinweis, dass die verbalen Entgleisungen mit aufgezeichnet werden, kann somit frühzeitig in einem Geschehensablauf eine gewalttätige Eskalation verhindern.

Die Verwendung einer Pre-Recording-Funktion, um schon vor dem Einschaltzeitpunkt der Kamera Daten zu erheben, ist ausgeschlossen.

Spezielle Vorschriften zur Löschung der Daten sind nicht erforderlich, da sich die Verpflichtung, nicht mehr erforderliche Daten unverzüglich zu löschen, bereits aus der allgemeinen Löschungsvorschrift des § 39a ergibt.

Zu Buchstabe e:

Die bislang in Absatz 5 geregelte Befugnis zum Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme (AKLS) wird gestrichen. Für den präventiven Bereich hat der Einsatz von AKLS bezogen auf die in eine Maßnahme einbezogenen Kraftfahrzeuge nur in einer sehr geringen Anzahl von Fällen dazu beitragen können, dass Straftaten verhütet oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgewehrt wurden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen lässt sich die grobe Abschätzung treffen, dass auf mehrere tausend Kfz-Kennzeichen, die erfasst werden, ein Treffer erzielt wird. Dabei werden überwiegend Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder

Kennzeichendiebstähle festgestellt. Diesen verhältnismäßig geringen Erfolgszahlen stehen verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04. Juni 2014 (1 BvR 1443/08) in einem obiter dictum festgestellt, dass die bestehende Regelung des Absatzes 5 auch in der seit dem 24. Januar 2009 in Kraft getretenen Fassung gewichtige verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Diese Fragen werden vom Bundesverfassungsgericht, da sie für die Entscheidung nicht erheblich waren, nicht näher ausgeführt. Aus der juristischen Auseinandersetzung in Rechtsprechung und Lehre um den Einsatz von AKLS lässt sich aber ableiten, dass insbesondere das Fehlen begrenzender Tatbestandsmerkmale und damit eine mangelnde Bestimmtheit der Norm kritisiert werden. Dies betrifft beispielsweise die Frage der örtlichen und zeitlichen Begrenzung der Maßnahme sowie die fehlende Begrenzung auf bestimmte Dateien, mit denen der Abgleich vorgenommen wird. Zudem wird die Angemessenheit des Einsatzes von AKLS in Zweifel gezogen. Zwar haben die vom AKLS erfassten Daten – Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Zeit und Ort – keine hohe Persönlichkeitsrelevanz, daher greift die Datenerfassung für sich betrachtet nur in geringem Maße in die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Auf der anderen Seite erhöht sich die Eingriffsintensität dadurch, dass von einem Einsatz eines AKLS viele Personen betroffen werden, die keinen Anlass für die Maßnahme gegeben haben. Die Maßnahme ist zudem für die betroffenen Personen vielfach nicht wahrnehmbar. Schließlich werden nicht auf den Einsatzzweck bezogene Zufallsfunde zumindest gefördert, sodass die Grenze zu einer verdachtslosen Maßnahme verschwimmt. Im Ergebnis führen daher der relativ geringe praktische Nutzen von AKLS für die Gefahrenabwehr einerseits und die weiterhin bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken andererseits zu dem Schluss, auf die Befugnis zum präventiven Einsatz von AKLS – wie inzwischen die überwiegende Zahl der Länder – zu verzichten.

Zu Nummer 19 (§ 33):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 20 (§ 33a):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 2 Satz 1 werden in der Aufzählung die Nutzungsdaten nach § 15 des Telemediengesetzes (TMG) angefügt. Hierdurch wird klargestellt, dass die den Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) gleichzusetzenden Nutzungsda-

ten nach § 15 TMG ebenfalls nur unter den in Absatz 1 benannten qualifizierten Voraussetzungen erhoben werden dürfen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum TKG (Beschluss vom 24. Januar 2012 – 1 BvR 1299/05) ist insoweit sinngemäß auf das TMG übertragbar. Die rechtliche Gleichstellung von Verkehrsdaten nach dem TKG und Nutzungsdaten nach dem TMG löst zudem Probleme, wenn bei einzelnen Internetdiensten sowohl Regelungen des TKG und des TMG zur Anwendung kommen. In der Sache ist die Befugnis zur Erhebung von Nutzungsdaten nach dem TMG beispielsweise notwendig, um bei der Androhung eines Suizids oder eines Amoklaufs in einem Internetforum, auf einer Videoplattform oder in einem sozialen Netzwerk die Identifizierung des Nutzers zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Regelung aus § 100a Abs. 4 StPO zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung aufgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung mit einer Entscheidung vom 12. Oktober 2011 (BVerfG 2 BvR 236/08) für verfassungsgemäß erklärt, so dass sie unbedenklich in das NGefAG übernommen werden kann. Satz 2 trifft eine Regelung zur Unterbrechung der Maßnahme. Die Anfügung der neuen Sätze 3 und 4 erfolgt aus redaktionellen Gründen, um einen Vorverweis auf § 35a Abs. 3 zu vermeiden. Die bislang inhaltsgleich in § 35a Abs. 3 Sätze 2 und 3 getroffenen Bestimmungen werden nun hier verortet. In § 35a Abs. 3 erfolgt dementsprechend ein Rückverweis.

Zu Buchstabe c und d:

Die Änderung in Absatz 5 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

In Absatz 8 Satz 1 wird der Verweis infolge der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 ergänzt.

Zu Nummer 21 (§ 33c):

Durch die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Identifikationsmerkmale eines Telemediennutzers unter denselben Voraussetzungen erhoben werden dürfen wie die Bestandsdaten zur Identifikation des Nutzers eines Telekommunikationsvertrags. Die Daten werden beispielsweise benötigt, um bei Ankündigung einer Amoktat, eines Suizids oder einer anderen Gefahr in einem Chat oder ähnlichen Internetmedium den unter einem Kurz- oder Fantasienamen (Nickname) auftretenden Betroffenen identifizieren und die Gefahr abwehren zu können.

Zu Nummer 22 (§ 34):

Die Vorschrift regelt die längerfristige verdeckte Observation, also die systematische Beobachtung einer Person mit dem Ziel, einen umfassenden Einblick in ihre Lebensumstände und eine möglichst vollständige Kenntnis ihrer Lebensäußerungen zu bekommen. Die Observation ist ein unter polizeitaktischen Gesichtspunkten geeignetes Instrument, um ein Persönlichkeitsbild zu erstellen. Sie ist eine personalintensive und organisatorisch schwierige Maßnahme, die entweder der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für hochrangige Rechtsgüter oder der Verhütung von Straftaten dient. Praktisch wird eine längerfristige verdeckte Observation allerdings nur äußerst selten zur Abwehr konkreter Gefahren in Betracht kommen: Liegt eine gegenwärtige Gefahr für ein hochrangiges Rechtsgut vor, ist regelmäßig nicht weitere Aufklärung, sondern eine unverzügliche polizeiliche Abwehrmaßnahme erforderlich. In der Regel dient die längerfristige verdeckte Observation daher der Informationsbeschaffung bei vermuteter Verwicklung der betroffenen Personen in strafbare Handlungen. Gleichwohl soll zur Bewältigung auch atypischer Fallgestaltungen die Observation der für eine Gefahr verantwortlichen Personen nach den §§ 6 und 7 möglich bleiben. Hinsichtlich nichtverantwortlicher Personen im Sinne des § 8 erscheint eine Observation zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren hingegen weder erforderlich noch angemessen. Daher wird die entsprechende Tatbestandsalternative in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b gestrichen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 23 (§ 35):

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bildaufnahmen“ durch das Wort „Bildübertragungen“ ersetzt und gleichzeitig das dazu passende Verb „durchführen“ eingefügt, um deutlich zu machen, dass hiermit die Echtzeitübertragung von Bildern ohne Speicherung gemeint ist.

Absatz 3 Satz 5 wird zur Gewährleistung eines erweiterten gerichtlichen Schutzes bei lang andauernden Maßnahmen neu angefügt. Die Regelung enthält in Anlehnung an § 35a Abs. 4 Satz 6 einen Entscheidungsvorbehalt einer Zivilkammer des Landgerichts, wenn die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen über sechs Monate hinaus verlängert werden soll. Damit soll der mit der fortschreitenden Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität entsprochen werden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 24 (§ 35a):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird die Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in Wohnungen auf Maßnahmen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person begrenzt. Sowohl die akustische als auch die optische Wohnraumüberwachung greifen massiv in das Grundrecht nach Artikel 13 GG auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein. Der Umfang der Befugnis zur Durchführung einer Wohnraumüberwachung soll daher auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Aus diesem Grund wird zum Schutz höchster Rechtsgüter unter hohen Anforderungen, die den Maßgaben aus Artikel 13 Abs. 4 GG genügen, weiterhin eine Wohnraumüberwachung möglich sein. Die bislang zudem geregelte Tatbestandsvariante zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten entfällt hingegen, da sich eine praktische Erforderlichkeit in den letzten Jahren nicht erwiesen hat. Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass ebenso wie bei den anderen Maßnahmen der besonderen polizeilichen Datenerhebung die unvermeidbare Betroffenheit Dritter der Durchführung der Maßnahme nicht entgegensteht.

Zu Buchstabe b bis d:

Die bislang in Absatz 3 Sätze 2 und 3 enthaltenen Regelungen sind inhaltlich unverändert nach § 33a Abs. 3 verschoben worden. Der neue Satz 2 enthält daher nur noch einen entsprechenden Verweis.

Absatz 4 Satz 6 wird zur redaktionellen Klarstellung neu gefasst und durch den Verweis auf die Sätze 2 bis 5 die zu beachtenden Verfahrensvorschriften festgelegt.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Nummer 25 (§ 36):

Durch die für § 36 vorgesehenen Änderungen werden die Regelungen zur Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen umfänglich gesetzlich geregelt. Nachdem

Vorschriften zum Einsatz von Vertrauenspersonen sowohl im Gesetz als auch in Verwaltungsvorschriften geregelt sind, sollen die wesentlichen Bestimmungen nun in § 36 gebündelt werden, um für diesen sensiblen Bereich eine transparente Rechtslage zu schaffen.

Zu Buchstabe a:

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 2 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 3:

Im neuen Absatz 3 wird ein Richtervorbehalt für die Fälle eingeführt, in denen die Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen über die Dauer von sechs Monaten hinausgehen soll. Diese Regelung berücksichtigt, dass die mit der Maßnahme einhergehende Grundrechtsbeeinträchtigung sich mit fortlaufender Dauer stetig intensiviert. Daher wird die Datenerhebung mittels Vertrauenspersonen spätestens nach Ablauf eines halben Jahres hinsichtlich der weiteren Fortsetzung einer präventiven richterlichen Kontrolle unterworfen. Satz 2 bestimmt, nach welchen Zeiträumen die richterliche Anordnung gegebenenfalls zu wiederholen ist. Die erste richterliche Anordnung ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen, jede weitere Verlängerung auf höchstens sechs Monate. Diese Staffelung berücksichtigt ebenfalls die Intensivierung des Grundrechtseingriffs mit zunehmender Dauer der Maßnahme. Satz 3 schreibt in Anlehnung an § 36a Abs. 3 Satz 3 eine schriftliche Begründungspflicht der Entscheidung vor. Satz 4 legt die zu beachtenden Verfahrensvorschriften fest.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 legt Kriterien fest, die eine Verwendung als Vertrauensperson ausschließen. Nach Nummer 1 kommen zum Schutz Minderjähriger nur Personen als Vertrauensperson in Betracht, die bereits volljährig sind. Nummer 2 soll sicherstellen, dass die Situation ausstiegswilliger Personen nicht zur Informationsbeschaffung ausgenutzt wird. Nummer 3 verhindert, dass die nach §§ 53 oder 53a StPO bestehenden Zeugnisverweigerungsrechte durch die Anwerbung als Vertrauensperson unterlaufen werden könnten. Nummer 4 dient dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Legislative.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 7:

Die neuen gesetzlichen Regelungen in Absatz 7 dienen der Stärkung der Kontrolle und der Transparenz des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Zudem berücksichtigt die Vorschrift, dass die Führung von Vertrauenspersonen mit besonderen Anforderungen und Risiken verbunden ist. Die Regelung des Satzes 1, wonach eine Vertrauensperson von einem Team aus mindestens zwei Beamtinnen oder Beamten zu führen ist, dient sowohl der Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, als auch der gegenseitigen Absicherung und Unterstützung bei der Führung von Vertrauenspersonen. Eine weitere wesentliche Vorschrift zur Verstärkung der Kontrolle ist die in Satz 2 vorgesehene zeitliche Begrenzung der Führung, wodurch ein Wechsel bei der Führung von Vertrauenspersonen spätestens nach fünf Jahren eintreten soll. Mit dieser Ausformulierung als Sollvorschrift wird berücksichtigt, dass es in der Praxis Fälle geben kann, in denen ein Wechsel nach fünf Jahren nicht möglich ist. Ohne die grundsätzliche Regel aufzugeben, ist in diesen Einzelfällen ausnahmsweise ein späterer Wechsel in der Führung der Vertrauensperson möglich. Satz 3 legt im Sinne der Transparenz und der Überprüfbarkeit schließlich eine umfassende Dokumentationspflicht fest.

Zu Absatz 8:

Im neuen Absatz 8 werden Regelungen für die Beendigung der Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen getroffen. Grundlegend für die Zusammenarbeit ist die Erforderlichkeit der Informationsbeschaffung durch die Vertrauensperson. Entfällt diese, so ist nach Nummer 1 die Zusammenarbeit zu beenden. Nach Nummer 2 ist die Zusammenarbeit zu beenden, wenn sich die Vertrauensperson im Hinblick auf den Zweck der Maßnahme, für die Gefahrenabwehr relevante Daten zu erheben, als ungeeignet erweist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Vertrauensperson leichtfertig oder bewusst falsche Informationen übermittelt oder nicht in der Lage oder willens ist, Informationen zu beschaffen, oder ihrerseits die Vertraulichkeit der Zusammenarbeit nicht wahrt. Nummer 3 stellt klar, dass eine Zusammenarbeit des Staates mit Personen, die Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen, nicht zulässig ist. Schließlich wird in Nummer 4 ausdrücklich geregelt, dass auch ein nachträglich eintretender Ausschlussgrund nach Absatz 4 Nr. 2 bis 4 zur Beendigung der Zusammenarbeit führt.

Zu Nummer 26 (§ 36a):

Absatz 3 wird neu gefasst. Satz 2 wird redaktionell an die geltende Behördenbezeichnung Landeskriminalamt Niedersachsen angepasst und in Satz 3 und 4 Verfahrensregelungen getroffen. In Satz 5 wird zur Gewährleistung eines erweiterten gerichtlichen Schutzes bei lang andauernden Maßnahmen in Anlehnung an § 35a Abs. 4 Satz 6 ein Entscheidungsvorbehalt einer Zivilkammer des Landgerichts eingefügt. Damit soll der mit der fortschreitenden Dauer der Maßnahme erhöhten Eingriffsintensität entsprochen werden. In Satz 6 und 7 sind Regelungen für das gerichtliche Verfahren enthalten.

Zu Nummer 27 (§ 37):

Die Neufassung von Absatz 3 Sätze 1 bis 5 dient der redaktionellen Klarstellung. Dabei werden in Satz 2 die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 NBG berücksichtigt.

Im neuen Satz 6 wird die Verlängerung einer Ausschreibung der Anordnungskompetenz des zuständigen Amtsgerichts unterworfen. Damit wird bei lang andauernden Maßnahmen die Angemessenheit dieses Mittels der verdeckten polizeilichen Datenerhebung zusätzlich durch eine gerichtliche Überprüfung gewährleistet. In dem neuen Satz 7 sind nunmehr die Erfordernisse der Schriftlichkeit und der Begründung geregelt. In einem neuen Satz 8 wird, wie auch bei anderen Regelungen dieses Gesetzes, auf § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 4 Satz 6 verwiesen, in dem Vorschriften für das gerichtliche Verfahren enthalten sind.

Zu Nummer 28 (§ 37a):

Die bislang in Absatz 1 Sätze 2 und 3 getroffenen Bestimmungen zur Besetzung des Ausschusses sind kein originärer Regelungsgegenstand eines Gefahrenabwehrgesetzes. Sie passen systematisch besser in die Geschäftsordnung des Landtags, die auch im Übrigen die Zusammensetzung der Landtagsausschüsse vorgibt. Daher werden die Sätze hier zugunsten einer neuen Regelung in der Geschäftsordnung des Landtages gestrichen.

Zu Nummer 29 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 Satz 1 dient der Rechtsklarheit. Schon bislang gehören zur polizeilichen Aufgabenerfüllung im Sinne dieser Vorschrift die zeitlich befristete Dokumentation und die Vorgangsverwaltung. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die dem Nachweis des Eingangs, der Bearbeitung, des Ausgangs und des Verbleibens von Vorgängen dienen. Erfasst sind alle Datenverarbeitungsvorgänge, die typischerweise mit einer „Veraktung“ verbunden sind. Die Vorgangsverwaltung ist notwendige Voraussetzung, um einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb zu gewährleisten und das polizeiliche Handeln transparent und nachvollziehbar zu machen. Sie ist deshalb unentbehrlicher Teil der polizeilichen Aufgabenerfüllung und müsste nicht zwangsläufig als Zweck für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 30. Januar 2013 – 11 LC 470/10). Die ausdrückliche Aufnahme der Zwecke zeitlich befristete Dokumentation und Vorgangsverwaltung soll in der Vergangenheit aufgetretene Unsicherheiten über den Umfang der polizeilichen Befugnis zum Speichern, Verändern und Nutzen von Daten künftig ausräumen. Nach Satz 2 soll in diesen Fällen auf die Festlegung des Speicherzwecks verzichtet werden.

Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 30 (§ 39):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 korrigiert den Verweis auf § 30 Abs. 6 Satz 1. Die entsprechende Anpassung ist bei der Einfügung des § 30 Abs. 6 durch das Änderungsgesetz 2007 übersehen worden.

Zu Buchstabe b:

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten unterliegen einer sehr engen Zweckbindung, weil sie ausschließlich Kontrollzwecken dienen, die Aufgabenerfüllung organisieren helfen oder freiwillig und mit Auflagen als Information gegeben wurden. Der bisherige Wortlaut hat allerdings

zu einer äußerst engen Auslegung der Vorschrift geführt. Dies war ursprünglich nicht so beabsichtigt. Aus der Vergangenheitsform „Daten, die [...] gespeichert bzw. erhoben worden sind“ hat das OVG Lüneburg (Urteil vom 30. Januar 2013 – 11 LC 470/10) bezogen auf die Tatbestandsvariante Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 den Schluss gezogen, dass nur Daten vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, die von vornherein ausschließlich zur Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert worden sind. Bei diesem Verständnis der Regelung tendiert der Anwendungsbereich der Vorschrift jedoch gegen null. Vielmehr soll eine Zweckdurchbrechung unter den weiteren engen Voraussetzungen möglich sein, wenn Daten, unabhängig davon, zu welchem Zweck sie ursprünglich erhoben oder gespeichert wurden, gegenwärtig nur noch ausschließlich zur Vorgangsverwaltung oder den anderen in der Aufzählung genannten Zwecken gespeichert werden. Mit der Änderung des Satzes 1 wird der Wortlaut dem beabsichtigten Regelungsgehalt angepasst.

In Satz 2 wird die Verweisung redaktionell angepasst.

Die Änderung in Satz 4 berücksichtigt die seit 2009 geltenden neuen Laufbahnbezeichnungen gem. § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 6 wird der Zweck der Strafvollstreckung ergänzt. Die Verwendung von zum Zweck der Gefahrenabwehr erhobenen oder sonst verarbeiteten Daten nach der Strafprozessordnung zur Strafvollstreckung ist bislang in Absatz 6 nicht ausdrücklich geregelt. In Betracht kommt insbesondere die Verwendung von Daten gem. § 457 i. V. m. § 161 StPO zur Festnahme einer Person, gegen die ein Haftbefehl erlassen wurde. Die Regelungslücke soll geschlossen und so ein Gleichklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses Datenschutz erreicht werden, der die Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung nebeneinander benennt (Artikel 11 Satz 1 Buchst. a, Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a, Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c, ii Rahmenbeschluss Datenschutz).

Zu Buchstabe d:

In Absatz 7 Satz 1 wird die Datenverarbeitung zu Zwecken der Aus- und Fortbildung, statt nur zur Ausbildung, klarer gefasst. Es geht bei dieser Vorschrift ausschließlich um die verwaltungs- bzw. polizeiinterne Datenverarbeitung. Satz 2 legt die Anonymisierung als Grundsatz und Regelfall fest. Ausnahmen von der Regel werden durch den neu gefassten Satz 3 zugelassen. Dabei können Ausnahmen nur unter enger Auslegung der Vorschrift angenommen werden.

Um den Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlicher als bislang hervorzuheben, wird der einleitende Satzteil geändert. Durch die Neufassung kommt nun klar zum Ausdruck, dass die Anonymisierung nur dann entfallen kann, wenn wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Aus- und Fortbildung nicht erreicht werden könnten und die Interessen der betroffenen Person nicht offensichtlich überwiegen. Die in Satz 4 enthaltene Auslegungsregel für das Überwiegen der Interessen der betroffenen Person bleibt unverändert.

Zu Nummer 31 (§ 39a):

§ 39a enthält besondere Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen der Europäischen Union übermittelt wurden. Die Zusammenarbeit mit den Schengen-assoziierten Staaten wird vom Geltungsbereich der Norm ebenfalls umfasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 11 Rahmenbeschluss Datenschutz. Während personenbezogene Daten gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 über ihre ursprüngliche Zweckbestimmung hinaus zu jedem anderen Zweck der Gefahrenabwehr verwendet werden dürfen, sofern nicht besondere Mittel und Methoden angewendet wurden, dürfen die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz erlangten Daten gem. Satz 1 nur zu bestimmten anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verarbeitet werden. Soweit sich allerdings aus den allgemeinen Vorschriften, insbesondere aus § 39, Einschränkungen ergeben, gelten diese auch bei der Verarbeitung nach § 39a – die Möglichkeiten der Zweckänderung sollen durch die neue Vorschrift nicht erweitert werden. Nach Nummer 2 dürfen Daten, die der Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union übermittelt wurden, zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung verwendet werden, auch soweit dies nicht der ursprüngliche Übermittlungszweck war. Nach Satz 1 Nr. 3 dürfen die Daten für Verfahren verwendet werden, die mit der Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung von Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nummer 4 gestattet die Verarbeitung der Daten außerdem zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 2 Nrn. 2 und 3. Es muss sich also um eine Sachlage handeln, bei der ein schädigendes Ereignis für ein bedeutsames Rechtsgut bereits begonnen hat oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbar oder in aller nächster Zeit bevorsteht. Nach Satz 1 Nr. 5 dürfen die Daten mit Zustimmung der übermittelnden Stelle auch zu anderen Zwecken der Gefahrenabwehr verwendet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung für Daten, die der Polizei auf Grundlage des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18.12.2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Rahmenbeschluss Datenaustausch) übermittelt wurden. Diese Daten dürfen gem. Satz 1 Nrn. 1 und 2 zu einem anderen als dem der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck nur verwendet werden, wenn es um die Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr geht (Artikel 8 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz Rahmenbeschluss Datenaustausch). Die Verarbeitung zu allen anderen Zwecken einschließlich der Verwendung zu Beweis Zwecken in einem Strafverfahren bedarf gem. Satz 1 Nr. 3 der Zustimmung der übermittelnden Stelle (Artikel 1 Abs. 4, 8 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz Rahmenbeschluss Datenaustausch). Von einer Übermittlung auf Grundlage des Rahmenbeschluss Datenaustausch ist auszugehen, wenn Daten unter Verwendung des entsprechenden Formblattes übermittelt werden oder die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens erfolgt, das durch Verwendung des entsprechenden Formblattes oder in anderer Weise als Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss Datenaustausch zu erkennen war. Weitergehende Beschränkungen der Zweckänderung, die sich insbesondere aus § 39 ergeben können, bleiben unberührt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden Beschränkungen der Datenverarbeitung umgesetzt, die sich im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aus dem für die übermittelnde Stelle geltenden Recht oder aus von der übermittelnden Stelle gestellten Bedingungen ergeben können. Die in Satz 1 enthaltene Kennzeichnungspflicht ist erforderlich, um die durch die beiden Rahmenbeschlüsse vorgegebenen Datenverarbeitungsbeschränkungen in der Praxis einhalten zu können. Nach Satz 2 sind die von der übermittelnden Stelle mitgeteilten Beschränkungen zu beachten (Artikel 12 Rahmenbeschluss Datenschutz; Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 Rahmenbeschluss Datenaustausch). Nach Satz 3 ist die Polizei an für die übermittelnde Stelle geltenden Sperr- oder Löschfristen gebunden, wenn diese ihr mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Fristen dürfen diese Daten nur noch zur Verfolgung einer Straftat oder zu Zwecken der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden (Artikel 9 Rahmenbeschluss Datenschutz). Dabei muss es sich um konkrete, bereits laufende Verfahren handeln; eine Speicherung der Daten für künftige Fälle ist nach Ablauf der Fristen nach Satz 3 nicht mehr zulässig. Dass die Daten zu löschen sind, sofern sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, ergibt sich aus § 39b neu. Absatz 3 Satz 4 setzt Artikel 15 Rahmenbeschluss Datenschutz und Artikel 8 Abs. 4 Satz 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch um, wonach die

empfangende Stelle der übermittelnden Stelle auf Ersuchen Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten zu erteilen hat. Dass dies nur zur Datenschutzkontrolle erfolgen darf, ist in den Rahmenbeschlüssen nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der jeweiligen Übermittlungspflichten. Ohne diese Einschränkung würde die Vorschrift zu einer allgemeinen Teilhabe der übermittelnden Stelle an den Verfahren und Ergebnissen der empfangenden Stelle führen, die verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen wäre.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 19 Rahmenbeschluss Datenschutz um und modifiziert für den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz die Haftung der Polizei für rechtswidrige Datenverarbeitung nach § 18 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Artikel 19 Rahmenbeschluss Datenschutz regelt einen Schadensersatzanspruch der betroffenen Person für den Fall rechtswidriger Datenverarbeitung. Der auch für die Datenverarbeitung der Polizei geltende § 18 NDSG enthält bereits eine entsprechende Regelung, eröffnet aber für die nicht automatisierte Datenverarbeitung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 die Möglichkeit, sich unter Verweis auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten zu exkulpieren. Nach Artikel 19 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenschutz kann sich der Empfänger hingegen nicht auf die Unrichtigkeit übermittelter Daten berufen. Dies gilt zwar ausdrücklich nur „im Rahmen seiner Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts“. Das innerstaatliche Recht ist danach aber nur für den Schadensersatzanspruch selbst und nicht für die Reichweite der Exkulpationsmöglichkeit maßgeblich, da Artikel 12 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenschutz ansonsten jedes eigenen Regelungsgehaltes beraubt wäre. Der neue § 39a Abs. 4 schließt daher für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen erhalten hat, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation aus. Auch im Fall der nicht automatisierten Datenverarbeitung kann sich die Polizei nicht auf die Unrichtigkeit der Daten berufen.

Zu Nummer 32 (§ 39b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu aufgenommenen § 39a.

Zu Nummer 33 (§ 40):

In Satz 1 wird um eine Gesetzesangabe erweitert. Die Einfügung des § 39 Abs. 7 berichtigt ein redaktionelles Versehen bei der Einfügung dieses Absatzes anlässlich der Novelle im Jahr 2007.

Zu Nummer 34 (§ 43):

Die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Vorschriften über die Datenübermittlung ins Ausland werden in einen eigenen § 43a verlagert, so dass in § 43 als einziger Absatz die Regelung über die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen verbleibt.

Zu Nummer 35 (§§ 43a bis 43d):

Zu § 43a:

§ 43a enthält die bislang in § 43 Abs. 2 bis 5 enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen. Die bisher in § 43 Abs. 3 enthaltene Sonderregelung für die Übermittlung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten wird nicht erneut ausdrücklich geregelt, da für die Datenübermittlung nach § 43a die allgemeinen Grundsätze nach § 40 Abs. 1 Anwendung finden und somit der Inhalt des § 39 Abs. 1 ohnehin gilt. § 39 Abs. 1 war durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) geändert und um die Beschränkung der Zweckänderung von mit besonderen Mitteln und Methoden erhobenen Daten, die zum damaligen Zeitpunkt in § 39 Abs. 4 NGefAG besonders geregelt war, erweitert worden. Seither hat auch § 40 Abs. 1 mit seinem Verweis auf § 39 Abs. 1 einen erweiterten Bedeutungsgehalt.

Absatz 1 enthält die Regelung des bisherigen § 43 Abs. 2. Die Änderung in Nummer 1 trägt der Entwicklung der Europäischen Union Rechnung.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 43 Abs. 4 und 5. Absatz 2 enthält das Erfordernis eines angemessenen Datenschutzniveaus in dem Staat oder bei der über- oder zwischenstaatlichen Stelle, an die Daten übermittelt werden sollen. Absatz 3 enthält den Ausschluss der Übermittlung ins Ausland, wenn die Übermittlung gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde.

Zu § 43b:

In dem neuen § 43b werden zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses Datenaustausch spezielle Befugnisse für die Datenübermittlung an Polizeibehörden und sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten geschaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 Rahmenbeschluss Datenaustausch, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren Voraussetzungen vorzusehen als für den innerstaatlichen Datenaustausch, wenn die Datenübermittlung auf ein Ersuchen hin erfolgen soll. Dies ist nach der bisherigen Rechtslage nicht gewährleistet. Bislang gilt für den Datenaustausch mit dem EU-Ausland zu präventiven Zwecken, soweit nicht das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen anwendbar ist, § 43 Abs. 2 Nds. SOG. Die Polizei darf personenbezogene Daten danach nur ins Ausland übermitteln, wenn dies in besonderen unmittelbar geltenden Vorschriften vorgesehen ist (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Nds. SOG) oder wenn die Übermittlung entweder zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung an deutsche Gefahrenabwehrbehörden richtet sich hingegen nach § 41 Nds. SOG und ist zur Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr zulässig, sofern sich nicht aus § 40 i. V. m. § 39 Nds. SOG weitergehende Beschränkungen ergeben. Zur Umsetzung des Gleichstellungsgebots soll die Polizei gem. Absatz 1 Satz 1 daher zukünftig die Möglichkeit erhalten, auf Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stellen der EU-Mitgliedstaaten und der Schengen-assoziierten Staaten zu übermitteln, wenn dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 enthält Anforderungen an das Ersuchen, das Grundlage für die Datenübermittlung nach Satz 1 ist. Diese Anforderungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch und sollen sicherstellen, dass die übermittelnde Stelle die Zulässigkeit der Datenübermittlung prüfen kann und die erleichterten Übermittlungsvoraussetzungen des Satzes 1 nur in den Fällen zur Anwendung kommen, die in den Regelungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenaustausch fallen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Befugnis der Polizei, zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13.06.2002 über den Europäi-

schen Haftbefehl auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden im EU-Ausland zu übermitteln; der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht dies in Artikel 7 vor. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine entsprechende Straftat begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 sind allgemein geltende Einschränkungen der Datenverarbeitung, wie sie sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, auch bei der Datenübermittlung gem. Absatz 1 und 2 zu beachten.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Nachvollziehbarkeit der Datenübermittlungen und gewährleistet die Beachtung von Verwendungsbeschränkungen, Sperr- und Löschfristen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass die Übermittlungsbefugnisse aus § 43b neben die sonstigen Befugnisse treten und diese nicht verdrängen. Die Polizei kann daher auch zur Verhütung von Straftaten nach § 43a personenbezogene Daten ins Ausland übermitteln.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt die Gründe zusammen, die eine Datenübermittlung zwingend ausschließen. Die Übermittlung ins Ausland ist ausgeschlossen, wenn die Übermittlung nach Nummer 1 gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstoßen würde. Darüber hinaus wird mit Nummer 1 Artikel 1 Abs. 7 Rahmenbeschluss Datenaustausch umgesetzt, der an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert. Nummer 2 setzt Artikel 10 Abs. 1 Buchst. a Rahmenbeschluss Datenaustausch um. Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die nicht vorhanden sind und erst durch Zwangsmaßnahmen erhoben werden müssten. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Abs. 5 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen. Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der

betroffenen Person durchgesetzt werden und die aufgrund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf eine Generalklausel oder vergleichbare Grundnormen gestützt werden können. Nummer 4 berücksichtigt die Regelung aus Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c Rahmenbeschluss Datenaustausch.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Gründe, die es erlauben, von der Übermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Rahmenbeschluss Datenaustausch, soweit die dort genannten Weigerungsgründe nicht schon in Absatz 6 enthalten sind. Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchst. d Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach erstreckt sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die bei den zuständigen Behörden vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse. Wie bereits ausgeführt, verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch strafprozessuale oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erst zu erheben. Ziel des Rahmenbeschlusses ist es vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von vorhandenen oder ohne weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern. Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Abs. 1 Buchst. b Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gefährdet würde. Der in Nummer 3 aufgeführte Verweigerungsgrund ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 2 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Danach kann die Datenübermittlung auch dann unterbleiben, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht sind.

Zu Absatz 8:

Durch die entsprechende Anwendung des § 39a Abs. 4 in Absatz 8 Satz 1 wird klargestellt, dass für Daten, die die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen übermittelt, die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDStG eröffnete Möglichkeit der Exkulpation ausgeschlossen ist. Satz 2 regelt die Regresspflicht der Polizei gegenüber ausländischen Stellen, wenn sie selbst im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit der Europäischen Union in Strafsachen unrichtige Daten übermittelt hat. Ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch des Betroffenen gegenüber der Polizei nach § 18 NDStG wird durch die Regresspflicht nicht ausgeschlossen.

Absatz 9:

Absatz 9 stellt klar, für welche Behörden die Datenübermittlungsregelungen Anwendung finden, und verweist auf eine entsprechende Benennung des jeweiligen Mitgliedsstaats oder Schengen-assoziierten Staates. Der Rahmenbeschluss Datenaustausch sieht hierzu in Artikel 2 Buchst. B Satz 3 ein Notifizierungsverfahren vor, in dem die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten abschließend benannt werden. Die entsprechenden Erklärungen sollen für die Rechtsanwendung verbindlich sein; im Einzelfall wird dadurch eine Bewertung von Stellung und Aufgaben der ausländischen Stellen entbehrlich.

Zu § 43c:

In § 43c wird die Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs geregelt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt in Umsetzung von Artikel 13 Rahmenbeschluss Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an andere öffentliche Stellen außerhalb des Anwendungsbereichs des Beschlusses. Eine Weiterübermittlung wird in Nummer 1 an die Zustimmung der übermittelnden Stelle geknüpft. Die vorherige Zustimmung kann sich, zusammenfassend für künftige Einzelfälle, auf bestimmte Kategorien von Daten oder bestimmte Drittstaaten erstrecken. Das angemessene Datenschutzniveau nach Nummer 3 ist in § 4b Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz definiert. Eine Weiterübermittlung ohne Zustimmung der übermittelnden Stelle ist unter den in Satz 3 geregelten Voraussetzungen möglich.

Absatz 2:

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 14 Rahmenbeschluss Datenschutz die Voraussetzungen für die Weiterübermittlung empfangener Daten an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union.

Absatz 3:

In Absatz 3 wird durch die entsprechende Anwendung des § 43b Abs. 8 auch für die Weiterübermittlung der Daten die nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 NDSG eröffnete Möglichkeit

der Exkulpation ausgeschlossen und die Regresspflicht der Polizei für die Übermittlung unrichtiger Daten, eingeführt.

§ 43d:

§ 43d regelt, dass der Ratsbeschluss Prüm bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar ist. Die Anwendbarkeitsbestimmung umfasst die Regelungen des Ratsbeschlusses Prüm, die sich auf die materiellen Anforderungen bei der Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten, auf die allgemeine Gefahrenabwehr sowie die operativen polizeilichen Befugnisse beziehen. Zwar sind die Anforderungen des Ratsbeschlusses Prüm bereits weitgehend durch die bestehenden Regelungen des Nds. SOG umgesetzt. Allerdings enthält der Ratsbeschluss Prüm auch Vorschriften, die nicht erfasst sind. Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Ratsbeschlusses beziehen sich in unterschiedlicher Ausprägung auf Vorschriften zur Verfolgung von Straftaten, Verhütung von Straftaten sowie zur allgemeinen Gefahrenabwehr. Sie werden, soweit sie die materiellen Anforderungen zur Verhütung von Straftaten oder die allgemeine Gefahrenabwehr betreffen, mit der neuen Vorschrift umgesetzt. Hierunter fallen beispielsweise die besonderen Zweckbindungs- und Löschungsregelungen nach Artikel 26 Abs. 2 und 3, die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 28 Abs. 2, die Prüfpflicht für spontan übermittelte Daten nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die Sperrverpflichtung nach Artikel 28 Abs. 3 Satz 3 und die Dokumentation nicht automatisiert übermittelter Daten nach Artikel 30 Abs. 1.

Zu Nummer 36 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Der bisherige Satz 3 entfällt; der Regelungsgehalt dieser Vorschrift ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1.

Zu Buchstabe b:

Der in Absatz 2 neu eingefügte Satz 2 schafft Rechtsklarheit für die öffentliche Bekanntgabe unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel wird damit nicht vollständig ausgeschlossen, personenbezogene Daten dürfen allerdings nur innerhalb des öffentlichen Bereichs verwendet werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf polizeiliche Fahndungen. Die unmittelbare Fahndung über soziale Netzwerke ist nicht zulässig, da insoweit eine Datenspeicherung auf nicht-öffentlichen und häufig

im Ausland befindlichen Servern erfolgen würde. Zulässig bleibt die Nutzung von sozialen Netzwerken ohne Verwendung personenbezogener Daten. So kann beispielsweise in sozialen Netzwerken ein Hinweis eingestellt werden, der auf von der Polizei betriebene Fahndungsseiten verweist.

Zu Nummer 37 (§ 47):

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 eingefügt, nach dem bei der Speicherung von Daten, die im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses Datenschutz (§ 39a Abs. 1) oder des Rahmenbeschlusses Datenaustausch (§ 39a Abs. 2) übermittelt wurden, die für die übermittelnde Stelle geltenden Prüffristen zu beachten sind. Dies gilt nur, wenn die übermittelnde Stelle diese Prüffristen dem Empfänger mitgeteilt hat. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 9 Rahmenbeschluss Datenaustausch. Die in Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Rahmenbeschluss Datenaustausch enthaltene weitergehende Verpflichtung, die für die übermittelnde Stelle geltende Löschfristen zu beachten, ergibt sich aus § 39a Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 39b und bedarf keiner gesonderten Umsetzung. Nach § 39a Abs. 3 Satz 3 dürfen solche Daten nach Ablauf der Löschfrist nur noch für die dort geregelten Zwecke verwendet werden. Sofern sie für diese Zwecke nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind sie nach der allgemeinen Vorschrift des § 39b zu löschen.

Zu Nummer 38 (§ 55):

Zu Buchstabe a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verfügen Gemeinden und Landkreise als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts über Gebiete und nicht über Bezirke. Insofern soll auch im NGefAG der Terminus „Gebiet“ verwendet werden.

Zu Buchstabe c:

In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 3 gestrichen. Die Regelung ging ursprünglich von dem Vorhandensein einer Mittelinstanz aus, die als Bündelungsbehörde für die Fachaufgaben aller Ressorts zuständig ist. Dies traf auf die früheren Bezirksregierungen zu. Im Zuge der Auflösung der Bezirksregierungen ist die Vorschrift dahingehend geändert worden, dass anstelle der Bezirksregierungen die Polizeidirektionen zum Erlass von Landkreis übergreifenden Ge-

fahrenabwehrverordnungen ermächtigt wurden. Die Polizeidirektionen sind jedoch keine Bündelungsbehörden, sondern nehmen ausschließlich Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums wahr. Es ist daher nicht sachgerecht, dass die Polizeidirektionen die Zuständigkeit für jegliche Gefahrenabwehrverordnung in ihrem Bezirk, die Landkreis übergreifend zu treffen ist, wahrnehmen. Nach der geltenden Fassung wäre noch nicht einmal die fachliche zuständige Behörde zu beteiligen. Mangels einer geeigneten Bündelungsbehörde wird daher mit der Streichung der bisherigen Nummer 3 auf die Verordnungsermächtigung einer Mittelinstanz verzichtet.

Zu Buchstabe d:

In der Folge sind die obersten Landesbehörden für den Erlass von Landkreis übergreifenden Gefahrenabwehrverordnungen zuständig (neue Nummer 3). Dies ist im Hinblick auf die Fachkompetenz angemessen und im Hinblick auf die wenigen Anwendungsfälle, in denen eine Landkreis übergreifende Gefahrenabwehrverordnung erlassen wird (ein Beispiel ist die Niedersächsische Wattführerverordnung), zu rechtfertigen.

Zu Nummer 39 (§ 61):

Die Höchstgeltungsdauer für Gefahrenabwehrverordnungen wird in Satz 2 von bislang zwanzig auf zehn Jahre verkürzt. Damit soll gewährleistet werden, dass eine regelmäßige Überprüfung erfolgt, ob die erlassenen Bestimmungen zwischenzeitlich entbehrlich geworden oder noch erforderlich und zweckmäßig sind. Diesem Ziel wird eine Höchstgeltungsdauer von zehn Jahren in Zeiten sich schnell verändernder äußerer Umstände besser gerecht als die bisherige Begrenzung auf zwanzig Jahre.

Zu Nummer 40 (§ 63):

Auf § 63 kann verzichtet werden, da in den Neugliederungsgesetzen regelmäßig Regelungen zur Fortgeltung des Rechts getroffen werden.

Zu Nummer 41 (§ 64):

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird eine Verbesserung der Durchsetzung von Nebenbestimmungen eines Verwaltungsaktes mit Konzentrationswirkung bezweckt. Bei Verwaltungsakten mit Konzentrationswirkung, beispielsweise Zulassungsverfahren im Wasserrecht oder im Immissionsschutzrecht, fällt nach Erlass des Verwaltungsakts die Vollzugskompetenz an

die jeweiligen Fachbehörden zurück, deren Entscheidungen in die Genehmigung oder Planfeststellung einbezogen wurden. Sichern Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der Zulässigkeit der einbezogenen fachbehördlichen Entscheidung, sind diese nachfolgend von der zuständigen Fachbehörde zu überwachen. Die Durchsetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen mittels Verwaltungszwang obliegt hingegen der Behörde, die den Verwaltungsakt mit Konzentrationswirkung erlassen hat. Diese Rechtslage gibt Anlass für Konflikte, wenn bei einem Verstoß gegen eine Nebenbestimmung sowohl eine eigenständige aufsichtliche Ordnungsverfügung der zuständigen Fachbehörde ergehen könnte, als auch Abhilfe mittels Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Nebenbestimmung der einkonzentrierenden Entscheidung seitens der Behörde erfolgen könnte, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Deshalb soll durch die mit Satz 2 [neu] eingefügte Ausnahmeregelung im Sinne eines einheitlichen Vollzugs nach Beendigung eines Verfahrens mit Konzentrationswirkung die Aufgabe eindeutig der für die jeweilige Fachaufsicht zuständigen Behörde zugeordnet werden.

Die Umstellung der Verordnungsermächtigung in Satz 3 [neu] zugunsten der Landesregierung dient der Vereinheitlichung entsprechender Verordnungsermächtigungen.

Zu Nummer 42 (§ 67):

Durch die Änderung in Absatz 1 wird der Rahmen für die Höhe eines festzusetzenden Zwangsgeldes den aktuellen Erfordernissen angepasst. Der Mindestbetrag von 10 Euro berücksichtigt, dass die Festsetzung eines geringeren Betrages in der Praxis kaum zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes geeignet sein dürfte. Der neue Höchstbetrag von 100.000 Euro bietet gerade im Umweltrecht einen angemessenen Spielraum, um durch die Androhung des Zwangsgeldes die Durchsetzung eines Verwaltungsakts zu erreichen.

Zu Nummer 43 (§ 69):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 4 wird die Aufzählung der für die Polizei zugelassenen Waffen um Elektroimpulsgeräte ergänzt. In Niedersachsen wurde nach einer mehrjährigen Pilotierungsphase das Distanzelektroimpulsgerät, sog. "Taser", 2013 für den polizeilichen Gebrauch ausschließlich in Einsätzen des Spezialeinsatzkommandos Niedersachsen zugelassen. Das Elektroimpulsgerät ermöglicht es, Personen praktisch sofort so zu immobilisieren, dass sie zu keiner gezielten Aktion mehr fähig sind. Sie verfallen in Muskelkrämpfe, stürzen zu Boden und sind für die weni-

gen Sekunden der Impulsstromübertragung nicht mehr koordiniert bewegungs- und handlungsfähig. Nachdem der Stromfluss abgeschaltet ist, ist die Kontaktperson sofort ansprechbar, aufnahmefähig und kann mit Unterstützung aufstehen. Durch Erlass wurde der Einsatz des Elektroimpulsgerätes ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, bei denen durch den Gebrauch des Elektroimpulsgerätes die Anwendung von Waffen vermieden werden kann. Zudem darf außer in Fällen der Notwehr und Nothilfe das Gerät nicht gegenüber Kindern eingesetzt werden. Bei erkennbar schwangeren Frauen, herzvorgeschädigten Personen oder bei Personen unter Drogeneinfluss wird aus vorbeugenden Gründen auf den Einsatz verzichtet. Die Erfahrungen mit Elektroimpulsgeräten aus der Pilotierungsphase sind positiv. So konnte mehrfach ein Schusswaffeneinsatz und damit erheblich schwerwiegendere Folgen für die betroffene Person vermieden werden. Elektroimpulsgeräte sind daher weiter als polizeiliches Einsatzmittel vorgesehen. Die rechtliche Einordnung von Elektroimpulsgeräten als Waffe oder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist allerdings bislang rechtlich umstritten gewesen. Um im Zweifel auch den höheren rechtlichen Anforderungen zu genügen, wird im Sinne der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit das Elektroimpulsgerät als Waffe eingeordnet und dementsprechend in die abschließende Aufzählung des Absatzes 4 aufgenommen.

Zu Buchstabe b und c:

Absatz 5 regelt bislang die Befugnis der Bundespolizei im Unterstützungsfall in Niedersachsen sog. besondere Waffen einzusetzen. Ein Bedürfnis für den Einsatz besonderer Waffen – z. B. Maschinengewehre, Handgranaten – durch die Bundespolizei in Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht ergeben. Auch in anderen Ländern wird überwiegend ein Bedarf für eine entsprechende Regelung nicht gesehen, nur wenige Polizeigesetze halten eine Vorschrift zum Einsatz besonderer Waffen vor. Die Regelung kann daher entfallen.

Zu Buchstabe d:

Im [neuen] Absatz 7 Satz 2 werden die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten aus der Aufzählung des zum Waffengebrauch ermächtigten Personenkreises gestrichen. Dies ergibt sich als Konsequenz aus der Neufassung des § 95, nach der Hilfskräften der Polizei ausdrücklich untersagt ist, Waffen mitzuführen oder zu gebrauchen.

Zu Nummer 44 (§ 71):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 79.

Zu Nummer 45 (§ 74):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung der § 69 Abs. 5 und § 79.

Zu Nummer 46 (§ 76):

Durch Absatz 2 Satz 3 (neu) wird sichergestellt, dass das Nichtbefolgen einer Anordnung zur Abgabe des sog. finalen Rettungsschusses für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten keine nachteiligen dienstrechtlichen Folgen hat. Der finale Rettungsschuss ist der schwerste denkbare staatliche Eingriff und nur als ultima ratio zum Schutz bedeutsamer Rechtsgüter, die in massivster Weise angegriffen werden, zu rechtfertigen. Andererseits ist er im äußersten Fall ein erforderliches Mittel, um die Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erfüllen zu können.

Für die Beamtinnen und Beamten, die dieses Mittel anwenden sollen, bedeutet die Befugnis zur Abgabe des finalen Rettungsschusses zugleich eine Verpflichtung, die an die Grenze des Zumutbaren heranführt. Trotz aller sorgfältigen Vorbereitung und Qualifizierung zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist für die handelnden Beamtinnen und Beamten die in der Situation auftretende Belastung nicht abschließend abschätzbar, und es sind eventuell entstehende Gewissensnöte nicht vollkommen auszuschließen. Falls in dieser absoluten Ausnahmesituation eine Beamtin oder ein Beamter nicht in der Lage sein sollte, den finalen Rettungsschuss abzugeben, wäre es verfehlt, wegen des Nichtbefolgens einer dienstlichen Weisung dienstrechtliche Konsequenzen zu prüfen und gegebenenfalls Sanktionen durchsetzen zu müssen.

Zu Nummer 47 (§ 79):

Die Vorschrift wird gestrichen, da ihr kein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind gegenstandslos, da durch die Streichung des § 69 Abs. 5 eine Anwendung von besonderen Waffen durch die Bundespolizei nicht mehr zulässig ist. Für die niedersächsische Polizei waren besondere Waffen ohnehin nicht zugelassen. Die Regelung des Absatzes 4 ist nicht erforderlich, da sich bereits aus § 69 Abs. 8 (neu; bislang Absatz 9) ergibt, dass Sprengmittel nur gegen Sachen angewendet werden dürfen.

Zu Nummer 48 (§ 80):

Die Vorschrift wird in Absatz 3 (neu) um eine Entschädigungsregelung zugunsten unbeteiligter Dritter ergänzt. Unbeteiligt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die weder verhaltens- noch zustandsverantwortlich nach den §§ 6 oder 7 ist und die auch nicht als nichtverantwortliche Person nach § 8 in Anspruch genommen wurde. Im Unterschied zum Ausgleichsanspruch einer nichtverantwortlichen Person nach § 8 greift der neue Absatz 3 in den Fällen, in denen sich der Schaden als unbeabsichtigte Nebenfolge polizeilichen Handelns darstellt. Beispiele sind die verirrte Kugel, die einen Passanten verletzt oder der Verkehrsunfall, den die Polizei bei der Verfolgung eines Geiselnähmers verursacht. Für die Praxis besonders relevant sind die sog. Türöffnungsfälle. Hier erleidet der Eigentümer einen Sachschaden, wenn innerhalb einer Wohnung eine Gefahr – beispielsweise ein Suizid oder die Androhung häuslicher Gewalt – abzuwenden und hierzu die Haus- oder Wohnungstür aufgebrochen wird. Auch bislang kann der Eigentümer auf der Grundlage der allgemeinen Aufopferungsgrundsätze seinen Schaden geltend machen. In der Praxis hat die Anwendung dieser Grundsätze häufig zu Rechtsstreitigkeiten geführt. Die neue gesetzliche Regelung soll größere Rechtsklarheit schaffen und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten beitragen.

Zu Nummer 49 (§ 87):

Die Vorschrift wird redaktionell durch die Übernahme der gegenwärtigen Behördenbezeichnungen angepasst.

Die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) wird aus dem Kreis der Polizeibehörden gestrichen. Durch Organisationserlasse vom 22.09. und 16.12.2015 ist im Rahmen der Neuausrichtung der Aufgabenwahrnehmung der Wasserschutzpolizei Niedersachsen mit Wirkung vom 01.01.2016 das Dezernat 24 (Wasserschutzpolizei) aus der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (ZPD NI) herausgelöst und dieser Bereich als Wasserschutzpolizeiinspektion (WSPI) in die Polizeidirektion Oldenburg (PD OL) eingegliedert worden. Durch diese Organisationsmaßnahme hat die ZPD NI ihre einzige nach außen gerichtete Organisationseinheit verloren. Sie nimmt ab 01.01.2016 „nur“ noch Aufgaben wahr, die ausschließlich intern in den Polizeibereich gerichtet sind und erfüllt damit nicht mehr die Voraussetzungen, die an den allgemeinen Behördenbegriff gebunden sind. Danach sind Behörden organisatorische Einrichtungen, denen Personal und Sachmittel zugewiesen sind, die mit Wirkung nach außen tätig werden und die die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig erledigen.

Zu Nummer 50 (§ 90):

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt die Umbenennung des vormaligen Landkreises Soltau-Fallingb. in den Landkreis Heidekreis.

Zu Nummer 51 (§ 95):

Die bisherige Bezeichnung Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte hat Anlass zu Missverständnissen gegeben. Die entsprechenden Personen werden nicht verbeamtet, und sie sollen nicht vollumfänglich polizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Daher wird in der Überschrift und in Satz 1 die neue Bezeichnung Hilfskräfte der Polizei eingeführt. Zudem wird in Satz 1 klargestellt, dass ihnen einzelne polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden können. Beispielhaft ist die Übertragung verkehrslenkender Befugnisse bei Großveranstaltungen wie Messen. Satz 2 verdeutlicht, dass die Ausübung polizeilicher Befugnisse durch den mit der Beauftragung gesetzten Rahmen begrenzt ist. Satz 3 hebt schließlich hervor, dass Hilfskräften der Polizei das Mitführen und der Gebrauch von Waffen nicht gestattet sind. Daraus folgt, dass ihnen auch keine Aufgaben übertragen werden dürfen, für die die Fähigkeit, Waffen zu führen, vorauszusetzen ist.

Zu Nummer 52 (§ 98):

Im Sinne der Rechtsklarheit ist der Wortlaut und die Nummerierung der Vorschrift an die Regelung des § 171 NKomVG angepasst worden. Hierdurch werden nun die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen ausdrücklich im Gesetzestext berücksichtigt.

Zu Nummer 53 (§ 100):

Zu Buchstabe a:

§ 100 Absatz 2 wird an den Terminus „Gebiet“ aus dem NKomVG angepasst.

Die Ermächtigung, Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind, dem Gebiet einer Gemeinde zuzuweisen, wird durch die Änderung des Absatzes 2 künftig nicht mehr den Polizeidirektionen, sondern dem für Inneres zuständigen Ministerium übertragen. Die Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen einer Gebietszuweisung für die betroffenen Kommunen folgenreich sein können und die Berücksichtigung der kommunalen Belange durch die Kompetenzverlagerung erleichtert wird.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung in Absatz 4 ist eine durch die Anpassung des § 87 Abs. 1 Nr. 1 ausgelöste redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 54 (§ 106):

Die Änderung berücksichtigt die gegenwärtig geltende Gesetzesangabe für das Bundesleistungsgesetz.

Zu Nummer 55 (§ 109):

Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 ist kraft Zeitablaufs gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 3

Die umfassenden Änderungen lassen eine Neubekanntmachung zweckmäßig erscheinen.

Zu Artikel 4

Durch die Umbenennung des Nds. SOG in NGefAG ergibt sich Änderungsbedarf in verschiedenen niedersächsischen Gesetzen, die auf das Nds. SOG Bezug nehmen. Diese Änderungen werden in Artikel 4 umgesetzt.

Artikel 5

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten.